

U N T E R S U C H U N G E N

Nepotismus

Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten

Von Wolfgang Reinhard

Die Tradition der Geschichtswissenschaft verlangt vom Historiker, die Genese seiner Gegenstände aufzuhellen, weil Verstehen des Ursprungs zugleich Verstehen des Wesens sein soll.¹ Doch wird die Richtigkeit dieses Ansatzes von den Ergebnissen der Forschung keineswegs generell bestätigt. Wenn sich nämlich die Historiker nicht darüber einig sind, mit welchem Papst denn nun ein Phänomen wie der päpstliche Nepotismus eigentlich anhebt,² dann zeigt dies m. E. nur, daß in diesem Falle der genetische Ansatz zu einer falschen Fragestellung führt. Gewiß, auf eine präzise gestellte, operationale Detailfrage wie diese „Wann war der sogenannte Kardinalnepot eine Verfassungsinstitution der römischen Kirche, insbesondere als Korrespondenzpartner der päpstlichen Diplomaten?“ ist eine ebenso präzise und deswegen verifizierbare oder falsifizierbare Antwort möglich: „Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand von 1538 bis 1692“.³ Auf die allgemeine Frage hingegen „Wann finden wir Verwandte des jeweiligen Papstes als Gehilfen und Nutznießer der Herrschaft in dessen Umgebung?“ ist nur die in ihrer Allgemeinheit nichtssagende Antwort möglich: „Schon immer!“ Die Apologeten haben also höchstens im Geschmack geirrt, wenn sie noch im 19.

Besondere Abkürzungen: Arch.Arcis = Engelsburgarchiv. – Arm. = Armadio. – AS = Archivio di Stato. – AV = Archivio Segreto Vaticano. – Barb. lat. = Barberinianus latinus. – CT = Concilium Tridentinum. – fol. = Folio. – Misc. Arm. = Miscellanea Armadio. – Ottob. lat. = Ottobonianus latinus. – Reg. Suppl. = Supplikenregister. – Reg. Vat. = Vatikanregister. – Sec. Brev. = Brevensekretariat. – Urb. lat. = Urbinas latinus. – Vat. lat. = Vaticanus latinus.

¹ Vgl. *Joachim u. Orlinde Radkau*, Praxis der Geschichtswissenschaft, Die Desorientiertheit des historischen Interesses, Düsseldorf 1972 (Konzepte der Sozialwissenschaft 3), S. 45–53, 143, 148.

² Vgl. z. B. *W. Felten*, Nepotismus, in: *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon*, Bd. 9, 2. Aufl., Freiburg 1895, S. 121. – *Joseph Grisar*, Päpstliche Finanzen, Kirchenrecht und Nepotismus unter Urban VIII., in: *Miscellanea Historiae Pontificiae*, Bd. 7, Rom 1943, S. 241. – *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 7, 1. Aufl., Freiburg 1937, S. 487, und 2. Aufl., Freiburg 1962, S. 878. – *Enciclopedia cattolica*, Bd. 8, Città del Vaticano 1952, S. 1762 f. – *August Franzen*, Kleine Kirchengeschichte, Freiburg 1965, S. 238.

³ Vgl. u. Anmerkungen 152 u. 155.

Jahrhundert darauf hinwiesen, daß sich schließlich auch unter den Jesus besonders nahestehenden Jüngern Verwandte des Meisters befunden hätten.⁴ Die Berufung auf ein Grundbedürfnis der menschlichen Natur liegt nahe, die genetische Frage mündet in die Feststellung anthropologischer Konstanten.

Das bedeutet, der konkrete päpstliche Nepotismus ist weder durch die Erforschung seines angeblichen Ursprungs noch durch die Berufung auf die ewig gleiche Menschennatur wirklich zu erklären. Weit erfolgversprechender scheint mir daher ein Erklärungsversuch mittels der sozialwissenschaftlichen Fragestellung nach Struktur und Funktion zu sein.⁵ Zunächst handelt es sich dabei um folgende Fragen: (1) Inwiefern ist der Nepotismus durch spezifische gesellschaftliche Strukturen bedingt, etwa durch Werte und Normen, die ein Verhalten gebieten und prämiieren, das in unserer Gesellschaft als „Korruption“ eingestuft wird? Gibt es ein sozio-kulturelles Verhaltensmuster, das Päpsten wie Nepoten eine Definition ihrer Situation im Sinne der Praxis des Nepotismus ermöglicht? (2) Welche Funktion hat der Nepotismus innerhalb des Papsttums? Wenn Papsttum als Herrschaftssystem verstanden wird, hat der Nepotismus eine nachweisbare Herrschaftsfunktion? (3) Was ist die Funktion des Nepotismus in der römischen Gesellschaft? Offensichtlich handelt es sich um eine Versorgungsfunktion für bestimmte Familien, die sich in einem größeren gesellschaftlichen Zusammenhang als Ermöglichung gesellschaftlichen Aufstiegs darstellt. Wir können unsere strukturelle und funktionale Fragestellung übrigens aus dem Horizont des sozialen Systems in denjenigen der individuellen Motivation zu transponieren versuchen, sie wird dann zur kausalen und finalen. M. a. W. der Papst bevorzugt seine Nepoten, (1) weil im gegebenen gesellschaftlichen Zusammenhang maßgebende Werte und Normen ihm erlauben, dies mit gutem Gewissen zu tun oder es ihm sogar als Gewissenspflicht gebieten. Und er tut dies, (2) um seine Herrschaft zu sichern und zu erleichtern, sowie (3) um seine Angehörigen pflichtgemäß zu versorgen oder ihnen sogar sozialen Aufstieg zu ermöglichen. Dieser verhältnismäßig statische Frageraster muß dynamisiert werden durch die Frage nach dem sozialen Wandel, in unserem Fall formuliert als Frage nach dem

⁴ Felten (Anm. 2) S. 107. – Es ist sicher mehr als fromme Betulichkeit, wenn die Legende den Kreis der Verwandten über die biblisch belegten Personen hinaus ausdehnt, vgl. *Jacobi a Voragine Legenda aurea*, Hg. Theodor Graesse, 2. Aufl., Leipzig 1850, S. 586.

⁵ Wegen der Begrenztheit unseres Vorhabens kann m. E. die für gesellschaftliche Gesamtsysteme wichtige Frage nach der Priorität von Struktur oder Funktion außer Betracht bleiben. Vgl. *Talcott Parsons, The Social System*, New York 1951. – Dazu: *Ders.*, Die jüngsten Entwicklungen in der strukturell-funktionalen Theorie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 16 (1964) S. 30–49. – Programatisch die Gegenposition bei: *Niklas Luhmann, Soziologie als Theorie sozialer Systeme*, in: ebd. 19 (1967) S. 615–645. – Luhmanns Vorstellungen ausführlicher in: *Ders.*, *Zweckbegriff und Systemrationalität*, Tübingen 1968, TB Frankfurt 1973. – Zur Anwendung in der Geschichtswissenschaft vgl. *Michael M. Postan, Function and Dialectic in Economic History*, in: *Ders.*, *Fact and Relevance. Essays on Historical Method*, Cambridge 1971, S. 42–44. – *Robert F. Berkhofer jr., A Behavioral Approach to Historical Analysis*, New York-London 1969, S. 169–260.

Funktionswandel des Nepotismus. Mit Hilfe der Kategorienpaare „Funktion“ – „Dysfunktion“, „manifeste“ – „latente“ Funktion bzw. Dysfunktion soll geklärt werden, ob und wann das anscheinend unveränderte Phänomen Nepotismus in neue gesellschaftsgeschichtliche Zusammenhänge gerät.⁶ Eine Fragestellung solcher Art gerade an diesen Gegenstand ist keineswegs vollkommen neu; implizit und in apologetischer Absicht wurde schon häufig nach der Funktion des Nepotismus für das Papsttum gefragt, mit dem, was wir heute Herrschaftsfunktion nennen, konnte die damit einhergehende „Korruption“ entschuldigt werden.⁷ Ich hoffe allerdings, daß die explizite und kritische Verwendung des Ansatzes weiterreichende Erkenntnisse ermöglicht und die Umrise einer Gesamterklärung dieses Phänomens der kirchlichen Sozialgeschichte sichtbar werden läßt.⁸

Bereits dem antiken Christentum war der Zusammenhang von Kirchenamt und Familie eine Selbstverständlichkeit; am deutlichsten wird dies an der immer wieder vorkommenden faktischen Erblichkeit von Bischofsstühlen. Dergleichen wurde offensichtlich keineswegs als Mißstand empfunden. Polykrates von Ephesus berief sich im Osterstreit gegenüber Viktor I. (189–199) sogar ausdrücklich darauf, daß er der achte in der Reihe der Bischöfe aus seiner Familie sei.⁹ Gregor von Nazianz war der Sohn eines gleichnamigen Bischofs,¹⁰ sein Vetter Amphilochoius bekleidete das gleiche Amt, und die Stellung der bischöflichen Brüder Basilius und Gregor von Nyssa im Zentrum der kirchenpolitischen Auseinandersetzung läßt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten, daß sich im ausgehenden 4. Jahrhundert die Führung der kappadokischen Kirche fest in der Hand weniger Familien befand.¹¹ Ebenso folgte auf dem Patriarchenstuhl von Alexandria Petrus auf seinen Bruder Athanasius (328–373); Cyrill von Alexandrien (412–444) war der Neffe seines Vorgängers Theophilus (385–412) und erhielt seinerseits in Dioskor

⁶ Robert King Merton, *Social Theory and Social Structure*, New York 1957, S. 50–54.

⁷ Etwa Felten (Anm. 2) S. 106.

⁸ Vermutlich müßte ich trotz langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstand eine historische Materialschlacht um Einzelfakten mit den jeweiligen Spezialisten für jeden einzelnen der rund 300 Päpste und Gegenpäpste in vielen Fällen verlieren. Meine Untersuchung stellt den Versuch dar, die an einer Fallstudie zum Borghese-Nepotismus unter Paul V. (1605–1621) gewonnenen Einsichten auszuweiten und für eine Erklärung des Gesamtphänomens heranzuziehen. Vgl. Wolfgang Reinhard, *Papstfinanz und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621)*, Studien und Quellen zur Struktur und zu quantitativen Aspekten des päpstlichen Herrschaftssystems, 2 Bde., Stuttgart 1974 (Päpste und Papsttum, Bd. 6/I–II), und: *Ders.*, *Ämterlaufbahn und Familienstatus, Der Aufstieg des Hauses Borghese 1537–1621*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 53 (1974) 328–427.

⁹ Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft*, 2 Bde., Tübingen 1930–1933, Bd. 1, S. 20, nach Eusebius V 23/24.

¹⁰ Roger Gryson, *Les origines du célibat ecclésiastique du premier au septième siècle*, Gembloux 1970 (Recherches et synthèses, Section histoire 2), S. 80.

¹¹ Vgl. Barnim Treucker, *Politische und sozialgeschichtliche Studien zu den Basilius-Briefen*, Bonn 1961, und Thomas A. Kopeček, *The Social Class of the Cappadocian Fathers*, in: *Church History* 42 (1973) S. 453–466.

(444–451) einen Neffen zum Nachfolger.¹² Auch Domnus von Antiochien (441/2–450) war der Neffe seines Vorgängers Johannes.¹³ Sobald wir über die Bischöfe von Rom genauer informiert sind, finden wir auch dort entsprechende Erscheinungen: Silverius (536–537) war der Sohn eines Vorgängers namens Hormisdas (514–523) und Gregor I. (590–604) stammte aus einer römischen Familie, die bereits zwei Päpste gestellt hatte.¹⁴

Diese Art von Nepotismus bis hin zu kirchlicher Dynastiebildung¹⁵ ist einerseits aus der Struktur der antiken Gesellschaft, andererseits aus der gesellschaftlichen Funktion des Bischofsamtes zu erklären. Die Antike hat von jeher der im römischen Begriff der „pietas“ zusammengefaßten Verpflichtung gegenüber Verwandten und Freunden einen besonders hohen Rang in der sozialen Wertordnung eingeräumt.¹⁶ Selbstverständlich durften und sollten Amtsinhaber innerhalb gewisser Grenzen ihnen nahestehende Personen mit vom Amt profitieren lassen.¹⁷ Dazu kommt die besondere Gesellschaftsstruktur des spätantiken Zwangsstaates: vermutlich um zu verhindern, daß sich Angehörige verschiedener gesellschaftlicher Schichten ihren erblichen Verpflichtungen dadurch entzögen, daß sie in den nunmehr privilegierten geistlichen Stand überwechselten, wurde die Erbllichkeit des geistlichen Amtes ebenfalls begünstigt, am deutlichsten von Kaiser Constans (337–350).¹⁸

Und wie sah die gesellschaftliche Funktion des Bischofsamtes aus? Was erwarteten die Bischofswähler, „clerus et plebs“, wer immer das gewesen sein mag, vom Amtsinhaber? Neben der Erfüllung administrativer und liturgischer Aufgaben vor allem „intercessio“ bei Gott und beim Staat. Man bevorzugte also entweder den gottwohlgefälligen Heiligen, konkret den Mönch,

¹² Caspar (Anm. 9) S. 224, 402, 457, und Charles Diehl, *L'Égypte chrétienne et byzantine*, in: Gabriel Hanotaux, *Histoire de la nation égyptienne*, Bd. 3, Paris 1933, S. 339–557.

¹³ Robert Devréesse, *Le patriarcat d'Antioche depuis la paix de l'église jusqu'à la conquête arabe*, Paris 1945, S. 54, 111 f., 117.

¹⁴ Caspar (Anm. 9), Bd. 2, S. 181, und Johannes Haller, *Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit*, 5 Bde., Reinbek 1965, Bd. 1, S. 196, 200, 217.

¹⁵ Vgl. Ernst Diehl, *Inscriptiones latinae Christianae veteres*, Bd. 1, Berlin 1925, S. 197, Nr. 1030 eine Inschrift des 5. Jhdts. aus Narni: „hic quiescit Pancratius episcopus, filius Pancrati episcopi, frater Herculi episcopi“, oder eine entsprechende Inschrift aus Narbonne ebd., S. 353, Nr. 1806.

¹⁶ Vgl. Wolfgang Reinhard, *Papa Pius, Prolegomena zu einer Sozialgeschichte des Papsttums*, in: Von Konstanz nach Trient, Beiträge zur Kirchengeschichte von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum, Festgabe für August Franzen, Paderborn 1972, S. 262–264.

¹⁷ Dazu etwa Plutarch, *Praecepta gerendae reipublicae*, in: *Plutarch's Moralia in Fifteen Volumes*, Bd. 10, London-Cambridge/Mass. 1960, S. 208–215 (808–809).

¹⁸ Codex Theodos. XVI, ii, 9, 349: „curialibus muneribus atque omni inquietudine civilium functionum exsortes cunctos clericos esse oportet, filios tamen eorum, si curiis obnoxii non tenentur, in ecclesia perseverare.“ Nach Arnold Hugh Martin Jones, *The Later Roman Empire, 284–602*, 3 Bde., Oxford 1964, Bd. 2, S. 927, Bd. 3, S. 317. – Dazu Karl Leo Noethlichs, *Zur Einflußnahme des Staates auf die Entwicklung eines christlichen Klerikerstandes, Schicht- und berufsspezifische Bestimmungen für den Klerus im 4. und 5. Jahrhundert in den spätantiken Rechtsquellen*, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 15 (1972) S. 136–153.

oder den staatswohlgefälligen, einflußreichen Mann, konkret meist den Reichen und Mächtigen, den Angehörigen der Führungsschicht. Frühere Bischöfe aus derselben Familie konnten dabei nur als Empfehlung gelten. Optimal war die Verbindung von Heiligkeit und Einfluß, wie sie bei einem Mönch aus guter Familie vorlag, etwa bei Basilius. Es ist zwar umstritten, welcher Anteil der Bischöfe des 5. und 6. Jahrhunderts aus der obersten Gesellschaftsschicht der Senatoren stammte und welcher aus der lokalen Elite der Curiales, es besteht aber Einigkeit darüber, daß die Bischöfe in jedem Fall in erster Linie aus den Oberschichten kamen.¹⁹

Mit der gesetzlichen Anerkennung der christlichen Kirche wurde das geistliche Amt statusmäßig und finanziell immer attraktiver. Die Grundthese *Gregorio Letis* aus dem 17. Jahrhundert, daß der Nepotismus erst durch den Reichtum der Kirche zum Problem geworden sei, dürfte also durchaus zutreffen.²⁰ Die Expansion der Versorgungsfunktion des Nepotismus spiegelt sich in der Gesetzgebung. Bereits die sogenannten Apostolischen Canones, die in Wirklichkeit die kirchlichen Verhältnisse des ausgehenden 4. Jahrhunderts im Osten wiedergeben, gestatten den Bischöfen zwar, ihre arme Verwandtschaft aus kirchlichen Mitteln zu unterhalten, sehen sich aber gezwungen, ausdrücklich die Entfremdung von Kirchengut an solche Verwandte zu verbieten.²¹ Im Jahre 494 beschloß eine römische Synode zwecks Regulierung von Mißbräuchen die noch bei der Diskussion um den Papstnepotismus des 17. Jahrhunderts maßgebende Vierteilung der kirchlichen Einkünfte: je ein Viertel für den Bischof, den Klerus, die Kirchenfabrik und die Armen.²² Ebenso verwarfen später das 10. Konzil von Toledo 656 und das 2. Konzil von Nicaea 787 die Übertragung von Kirchengut auf Verwandte der Bischöfe; die betreffenden Texte wurden Bestandteil des kanonischen Rechts.²³ Die Verwandlung des Zölibatsideals in eine verpflichtende Vorschrift hängt nachweislich mit der Furcht vor Verlust des Kirchenguts zusammen; die Ehelosigkeit der Bischöfe, dann der Priester dient ihrer gesellschaftlichen Funktion nach zur Vermeidung gefährlicher Erbfälle, das wird offen zugegeben.²⁴

¹⁹ *Treucker* (Anm. 11) S. 26–28, *Jones* (Anm. 18), Bd. 2, S. 920–926, sowie die Kontroverse zwischen *Treucker* und *Kopecek* (Anm. 11). – Vgl. neuerdings *Roger Gryson*, Les élections ecclésiastiques au III^e siècle, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 68 (1973) S. 353–404 und die angekündigte Fortsetzung.

²⁰ Il nipotismo di Roma, o vero relatione delle ragioni che muovono i Pontifici all'aggrandimento de' Nipoti, 1667, bes. S. 37 ff. – Es handelt sich freilich im Grunde um den alten Topos von den negativen Auswirkungen der sogenannten „konstantinischen Wende“, klassisch etwa bei Dante, *Inferno* XIX 115–117.

²¹ *Perikles-Petros Joannou*, *Discipline générale antique*, Bd. I/2, Les canons des synodes particuliers, Rom 1962, S. 26 f., 46 f. und *Jones* (Anm. 18) Bd. 2, S. 896.

²² *Caspar* (Anm. 9), Bd. 2, S. 77, 337. – *Hans Erich Feine*, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Die katholische Kirche, 4. Aufl., Köln-Graz 1964, S. 132 nennt bereits Papst Simplicius und das Jahr 475.

²³ *Emil Friedberg*, *Corpus Juris Canonici*, 2 Bde., Leipzig 1879–1881, Bd. 1, S. 104 (c. 19, C. XII, q. 2), S. 692 (c. 13, Dist. XXVIII).

²⁴ So von Papst Pelagius I. (556–561), Ep. 33, zitiert bei *Jones* (Anm. 18), Bd. 3, S. 318, oder von Papst Benedikt VIII. (1012–1024) auf der Synode von Pavia 1022,

Solche Maßnahmen konnten zunächst und für lange schon deswegen nicht greifen, weil der Strukturwandel der spätantiken Gesellschaft hin zum Mittelalter die aristokratische Familienherrschaft zum dominierenden System erhob und der Nepotismus damit in seiner Herrschaftsfunktion geradezu von ausschlaggebender Bedeutung wurde. Je mehr das Gewicht der staatlich-städtischen Organe zurückging, desto stärker wurde die Führungsrolle des Bischofs.²⁵ Damit wurde sein Amt attraktiv für die Grundbesitzeraristokratie, die nunmehr wirtschaftliche, soziale und politische Macht monopolisierte – auf der anderen Seite dürfte die Ausübung und Machtsteigerung des Bischofsamtes nur im Einklang mit dieser Führungsschicht möglich gewesen sein. Die seit dem 5. Jahrhundert zu beobachtende Übernahme von Bischofsstühlen durch den *Ordo senatorius* erreicht nun ihren Höhepunkt. Trotz aller Unterschiede im Einzelnen herrscht in dieser Hinsicht Übereinstimmung zwischen so verschiedenen Gebieten des Imperium Romanum wie Ägypten²⁶ und Gallien.²⁷ Im Bereich der lateinischen Kirche des Frühmittelalters dürfen wir dann das Bischofsamt getrost in erster Linie als eine Spielart adeliger Familienherrschaft betrachten. Für Familienherrschaft aber ist Nepotismus sozusagen per definitionem ein integrierender Bestandteil des Systems, wobei mit dem Rückgang der Geldwirtschaft und dem Aufkommen des Lehens- und Benefizienwesens seine Herrschafts- und seine Versorgungsfunktion kaum mehr zu trennen sind. Mit naiv-brutaler Selbstverständlichkeit übte 743 Bischof Gewilip von Mainz auf dem Sachsenfeldzug Blutrache für seinen Vater und Vorgänger.²⁸ In etwas subtilerer Form können die Herrschaft der Viktoriden in Churrätien²⁹ und die Familienpolitik des Ulrich von Augsburg im östlichen Schwaben allgemein und die Stellung seines Neffen Adalbero im besonderen³⁰ als Beispiele dafür dienen, wie wenig sich hier Nepotismus als Herrschaftsinstrument im Dienste des Königs oder des Bischofs und als Selbstzweck im Dienste der Macht einer Familie voneinander trennen lassen.

laut *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones*, Bd. 1, Hannover 1893, S. 70–76.

²⁵ Vgl. z. B. J. H. W. G. *Liebeschuetz*, *Antioch, City and Imperial Administration in the Later Roman Empire*, Oxford 1972, S. 239–242.

²⁶ *Diehl* (Anm. 12), S. 503–507. – Die Briefe des Patriarchen Cyrill von Alexandria in Migne PG, Bd. 77, S. 1–390 erbringen kaum etwas zu diesem Thema. – Nicht zugänglich war mir *E. Wipszycka*, *Les ressources et les activités économiques des églises en Égypte du IVe au VIIIe siècle*, Brüssel 1972 (*Papyrologia Bruxellensia* 10).

²⁷ *Friedrich Prinz*, *Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert*, in: *Historische Zeitschrift* 217 (1973) S. 1–35, und *Ders.*, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter, Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft*, Stuttgart 1971 (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 2).

²⁸ *Caspar* (Anm. 9), Bd. 1, S. 715. Die Nachricht wird durchaus glaubwürdig, wenn man bedenkt, was sich in Island noch anlässlich der Einführung der Reformation abgespielt hat, vgl. *Georg Schwaiger*, *Die Reformation in den nordischen Ländern*, München 1962, S. 92 f.

²⁹ *Friedrich Pieth*, *Bündnergeschichte*, Chur 1945, S. 23 f., 546.

³⁰ *Lore Sprandel-Kraftl*, *Untersuchungen zur Geschichte Bischof Ulrichs von Augsburg*, Diss. phil. Freiburg 1962 (Ms.), S. 56–60, 123–125.

Daher ist es auch möglich und üblich, die Schranken des kirchlichen Benefizienrechts mittels des Nepotismus ebenso zu überspielen, wie die grundsätzliche Nichterblichkeit der Lehen überspielt wurde. Kirchlicher Nepotismus bedeutet für den Adel informelles und subsidiäres Neffenerbrecht für bestimmte Kinder der Familie.

Die Verhältnisse in Rom unterscheiden sich nicht wesentlich vom allgemeinen Zustand von Kirche und Gesellschaft. Schon Anfang des 3. Jahrhunderts hatte der römische Bischof beträchtliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht in seiner Hand konzentriert.³¹ Seither war seine Bedeutung ständig gestiegen; vor allem hatte er bekanntlich vom 6. bis frühen 8. Jahrhundert auch die politische Führung Roms in die Hand genommen. Demgemäß hat auch der Einfluß der Aristokratie auf die Kirche Roms stets eine große Rolle gespielt, trotz der Ablösung des alten *Ordo senatorius* durch einen neuen Militär- und einen kircheneigenen Dienstadel.³² Mit Gregor II. (715–731) kehrte Rom nach sieben aufeinanderfolgenden Päpsten orientalischer Herkunft zu einer Familie zurück, die höchstwahrscheinlich zu einer der wenigen gehört, die Kontinuität zwischen der alten und der neuen römischen Aristokratie herstellten.³³ Die Brüder Stephan II. (752–757) und Paul I. (757–767) gehörten derselben Familie an wie Gregor II., bezeichnenderweise scheint Paul unter dem Pontifikat seines Bruders eine dem späteren Kardinalnepoten vergleichbare Führungsrolle bekleidet zu haben, ebenso unter Hadrian I. (772–795) dessen Neffe Theodor.³⁴ Dieser Hadrian war angeblich der erste Papst, der in „typisch mittelalterlicher Weise“ mit Hilfe seiner Familie erfolgreich regierte, aber gerade dadurch für Wirren nach seinem Tod sorgte, als naturgemäß die Herrschaftsfunktion seines Nepotismus in Dysfunktion umschlug.³⁵ Bekannt ist die Verschwörung seiner Familie gegen Leo III. (795–816), die Karl den Großen nach Rom geführt und so Anlaß zur Kaiserkrönung geboten hat.³⁶ Mit Paul I., spätestens mit Hadrian I. läßt man denn auch das sogenannte „Adelspapsttum“ beginnen.³⁷ Sergius II. (844–847), der übrigens aus demselben Hause stammte wie Stephan IV. (816–817) und Hadrian II. (867–872), bediente sich ebenfalls seines Bruders als „Minister“.³⁸ Das Schicksal der Tochter dieses Hadrian II. erinnert fast an die

³¹ Vgl. Henneke Gülzow, Kallist von Rom, Ein Beitrag zur Soziologie der römischen Gemeinde, in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 58 (1967) S. 102–121.

³² Ottorino Bertolini, *Roma di fronte a Bisanzio e ai Longobardi*, Bologna 1941 (Storia di Roma 9), S. 13, 70, 196 f., 202, 205, 319, 321 f., 373, 376, 397–401, 703–713. – Vgl. auch Ernst Stein, *La disparition du Sénat de Rome à la fin du VI^e siècle*, in: *Ders., Opera minora selecta*, Amsterdam 1968, 386–400.

³³ Bertolini (Anm. 32), S. 423.

³⁴ Bertolini (Anm. 32), S. 515, 665, Haller (Anm. 14), Bd. 1, S. 200, 217, 320, 330.

³⁵ Peter Partner, *The Lands of St. Peter, The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, London 1972, S. 37.

³⁶ Haller (Anm. 14), Bd. 2, S. 18.

³⁷ Karl Bosl, *Papstgeschichte als Problem historischer Theorie und Methode*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 33 (1970) S. 992 f.

³⁸ Haller (Anm. 14), Bd. 2, S. 28, 90.

spätere Nepotendynastie der Borgia.³⁹ Auch der bedeutende Johann VIII. (872–882) benutzte verschiedene Nepoten als Stützen seiner Herrschaft.⁴⁰ Wohl am wichtigsten war der Apokrisiar Leo, Bischof von Gabii, der ähnlich späteren Papstnepoten zum Vertrauensauftrag wichtiger diplomatischer Mission herangezogen wurde.⁴¹

Vom ausgehenden 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts währt dann die „klassische“ Zeit des „Adelspapsttums“, in der die Stellung des Bischofs von Rom häufig zum bloßen Objekt der kämpfenden adeligen Clans wird.⁴² Auch wenn die Neubewertung der „tuskolanischen“ Schlußphase dieser Periode durch *Herrmann* zutrifft: „Die Mittel der eigenen tuskolanischen Hauspartei dienten der Kirche, nicht umgekehrt“,⁴³ am Herrschaftssystem als solchem hatte sich damit wenig geändert. Die Päpste hatten gar keine andere Wahl, als Angehörige ihrer Familie heranzuziehen, gab es doch keine bessere Stütze im Kampf der Parteien. Nur daß die Funktion des Nepotismus in der Kirche nun wieder das Übergewicht erhielt über die Funktion des Papsttums in der adeligen Familienherrschaft.

Auf diesem Hintergrund ist die unter Leo IX. (1049–1054) auf Rom übergreifende Reformbewegung zu sehen, Freiheit der Kirche bedeutet für sie auch das Nächstliegende: Freiheit von den römischen Adelsparteien.⁴⁴ Diesem Ziel sollte das Papstwahlgesetz Nikolaus II. von 1059 dienen.⁴⁵ Zu-

³⁹ *Haller* (Anm. 14), Bd. 2, S. 92.

⁴⁰ *Dietrich Lohrmann*, Das Register Papst Johanns VIII., Tübingen 1968 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 33), S. 233–235.

⁴¹ *Haller* (Anm. 14), Bd. 2, S. 111.

⁴² Diese „Clans“ darf man sich freilich nicht zu dicht strukturiert vorstellen, etwa wie spätere adelige Dynastien. Vgl. *Pierre Toubert*, Les structures du Latium médiéval, Le Latium méridional et la Sabine du IXe siècle à la fin du XIIe siècle, 2 Bde., Rom 1973 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 221), S. 963–1038. – Vgl. auch die Ergebnisse von *Karl Schmid*, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1957) S. 1–62. – Bei *Harald Zimmermann*, Parteiungen und Papstwahlen in Rom zur Zeit Kaiser Ottos des Großen, in: Römische Historische Mitteilungen 8/9 (1966) S. 29–88 Hinweise, daß es auch zur Blütezeit des adeligen Faktionswesens in Rom „sachlich“-institutionell orientierte Gruppen gegeben haben dürfte. – Ferner *Haller* (Anm. 14) Bd. 2, S. 144–172, 202–208. – *Partner* (Anm. 35), S. 77–106.

⁴³ *Klaus-Jürgen Herrmann*, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046), Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX., Stuttgart 1973 (Päpste und Papsttum 4), S. 24, vgl. S. 17. Hier und bei *Toubert* (Anm. 42) weitere Literatur und Stammtafeln der verschiedenen Familien.

⁴⁴ Vgl. *Friedrich Kempf* in seiner Rezension von *Geoffrey Barraclough*, Medieval Papacy, London 1968, in: Archivum Historiae Pontificiae 7 (1969) S. 525–532. – Auch *Werner Goetz*, Papa qui et episcopus, Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, in: Archivum Historiae Pontificiae 8 (1970) S. 27–59 zeigt auf, wie sich der Papst damals aus dem stadtrömischen Zusammenhang zu lösen beginnt und zum Universalbischof wird.

⁴⁵ So schon *Wilhelm Kölmel*, Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert bis in die Anfänge der Reform, Politik, Verwaltung, Rom und Italien, Berlin 1935 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 78), S. 127–137, und in etwa auch *Friedrich Kempf* in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III/1, Freiburg

gleich eröffnete die Bewegung einen Feldzug zur Befreiung des Kirchengutes von den Fesseln des Eigenkirchenwesens, sprich adeliger Familienherrschaft. Schließlich galt es, die Unabhängigkeit nach innen und außen, gegen adelige und fürstliche Konkurrenten durch Kontrolle über den Kirchenstaat zu sichern.⁴⁶ Mit der Ausbildung der neuen Doktrin war der Kampf freilich erst begonnen und beileibe noch nicht gewonnen. Trotz einer Bewegungsrichtung weg vom Personenverbandssystem waren weder die adelige Herrschaft noch der Nepotismus entbehrlich, sie hatten beide durch die neuen, schon unter den Tuskolanern angekündigten Prioritäten nur ihre eigentliche Herrschaftsfunktion im Dienste der Kirche zurückgewonnen. Auch die Reformer blieben darauf angewiesen. Nach wie vor werden Nepoten mit beiläufiger Selbstverständlichkeit in der Umgebung der Päpste erwähnt.⁴⁷ Nicht nur der Gegenpapst Wibert von Ravenna (1080–1100) bedurfte der Hilfe seines gewalttätigen Neffen Otto,⁴⁸ auch Paschalis II. (1099–1118) bediente sich eines Nepoten als Oberbefehlshabers seines Heeres.⁴⁹ Und was wäre Anaclet II. (1130–1138) ohne seine Familie, die Pierleoni, gewesen?⁵⁰ Bei aller Betonung der Institution gegenüber der Person war die institutionelle Struktur auch der Kirche immer noch verhältnismäßig lose, Herrschaft immer noch vorwiegend auf persönliche Bindung gegründet. Es wäre also nichts als Torheit gewesen, sich nicht der als Herrschaftsinstrument vorgegebenen Loyalität des Blutes zu bedienen, besonders dort, wo der in vielfältige politische Konflikte verwickelte Papst selbst einer mächtigen und kriegstüchtigen Familie entstammte.

Für Innozenz III. (1198–1216) hätte der Verzicht auf den Rückhalt an der eigenen Familie bedeutet, sich und die Kirche anderen Baronen auszuliefern. Also hat er sein Haus nach Kräften gefördert, seine Mitglieder mit Pfründen ausgestattet, zum Kardinalat erhoben und seine im Laienstand

1966, S. 414–415, S. 411 ältere Literatur. – Weitere Beiträge zu der von *Hans-Georg Krause* eingeleiteten Kontroverse, bei der es vor allem um die Rolle des Königs geht: *Hans Erich Feine*, Zum Papstwahldekret Nikolaus II. „In nomine domini“ von 1059, Nach neueren Forschungen, in: *Etudes d'histoire du droit canonique Gabriel Le Bras*, Bd. 1, Paris 1965, S. 541–555. – *Wolfgang Stürner*, Salvo debito honore et reverentia, Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 85 (1968) S. 1–56. – *Joachim Wollasch*, Die Wahl des Papstes Nikolaus II., in: *Adel und Kirche, Festschrift für Gerd Tellenbach*, Freiburg 1968, S. 205–220. – *Herbert Grundmann*, Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059, in: *Deutsches Archiv* 25 (1969) S. 234–236. – *Dieter Hägermann*, Untersuchungen zum Papstwahldekret von 1059, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 87 (1970) S. 157–193.

⁴⁶ Vgl. *Toubert* (Anm. 42), S. 1038–1081, und *Demetrius B. Zema*, Economic Reorganization of the Roman See during the Gregorian Reform, in: *Studia Gregoriana* 1 (1947) S. 140 f.

⁴⁷ Vgl. z. B. *Peter Classen*, Zur Geschichte Papst Anastasius IV., in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 48 (1968) S. 36–63, bes. 58 f.

⁴⁸ *Otto Köhncke*, *Wibert von Ravenna*, Leipzig 1888, S. 100 ff.

⁴⁹ *Felten* (Anm. 2), S. 111.

⁵⁰ *Haller* (Anm. 14), Bd. 3, S. 41, *Partner* (Anm. 35), S. 168.

verbliebenen Brüder, Vettern und Neffen als Kriegersleute in Dienst genommen. Selbst von großartigen Heiratsprojekten zu ihrer, aber auch der Kirche Gunsten bis hin zu einer Verbindung mit dem Stauferhaus war die Rede. Und doch ordnet auch der kritische *Johannes Haller* die Familienpolitik Innozenz' III. den größeren kirchenpolitischen Zielen dieses Papstes unter, wenn er schreibt:

„Der geistliche Herrscher . . . hat Macht, Herrschaft und Reichtum erstrebt, aber man tut ihm Unrecht, wenn man ihm nachsagt, er habe sie um ihrer selbst willen gesucht. Er brauchte sie um der Kirche willen, mit weltlichen Waffen sollte ihr die Welt unterworfen werden. Die eigene Landesherrschaft mußte stark genug sein, den Druck kaiserlicher Übermacht abzuwehren, die Macht des eigenen Hauses, die er so zu mehren und abzurunden wußte, daß ihm von Palestrina und den Albanerbergen südwärts bis an die sizilische Grenze das meiste gehörte, diente dem päpstlichen Lehensherrn als Stütze gegen den unbotmäßigen Adel und die Aufstandsgelüste der Hauptstadt.“⁵¹

Der besondere Günstling des Papstes war sein Vetter Ugolino von Anagni, den er zum Kardinal erhob. Er wurde 1227 als Gregor IX. sein zweiter Nachfolger. Dieser machte seinerseits einen Neffen Rainald zum Kardinal, der 1254 als Alexander IV. den Papstthron bestieg und ebenfalls für die

⁵¹ *Haller* (Anm. 14), Bd. 3, S. 350, vgl. S. 239, 242, 245, 248, 250, 264, 283–285, 307, 347, 389, ferner *Daniel Waley*, *The Papal State in the Thirteenth Century*, London 1961, S. 45, 50 f., 55, 82, 102–104. – Laut *Partner* (Anm. 35), S. 233 soll Clemens III. (1187–1191) diese Herrschaftsweise (wieder) eingeführt haben. – Zum Grundsätzlichen vgl. *A. Prieto*, *La funcionalidad religiosa del poder politico en el pensamiento del papa Innozenzio III.*, in: *Homenaje a Gimenez Fernandez*, Bd. 1, Sevilla 1967, S. 139–164. – Im Gegensatz zu der ziemlich spröden Überlieferung bis zu diesem Zeitpunkt besitzen wir ja ab 1198 die fortlaufende Reihe der Papstregister, bis 1305 in AV Reg.Vat. 4–51. Sie sind fast durchweg in Editionen bzw. Regestwerken verarbeitet, in chronologischer Reihenfolge: *Otmar Hageneder-Anton Haidacher*, *Die Register Innozenz' III.*, 1. Pontifikatsjahr 1198/99, Texte, Graz-Köln 1964, Register von *Alfred A. Strnad* 1970. – *Pietro Pressuti*, *Regesta Honorii III.*, 2 Bde., Rom 1888–1895. – *Lucien Auvsray u. a.*, *Les registres de Grégoire IX.*, 4 Bde., Paris 1896–1955 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2me série: *Registres des Papes du XIIIe siècle*, Bd. 9/1–4). – *Élie Berger*, *Les registres d'Innocent IV.*, 4 Bde., Paris 1884–1921 (ebd. 1/1–4). – *C. Bourel de la Roncière-Joseph de Loye-Pierre de Cenival-Auguste Coulon*, *Les registres d'Alexandre IV.*, 3 Bde., Paris 1902–1959 (ebd. 15/1–3). – *Jean Guiraud*, *Les registres d'Urbain IV.*, 4 Bde., Paris 1901–1958 (ebd. 13/1–4). – *E. Jordan*, *Les registres de Clement IV.*, Paris 1893–1945 (ebd. 11). – *Jean Guiraud-E. Cadier*, *Les registres de Grégoire X. et de Jean XXI.*, Paris 1892–1960 (ebd. 12). – *Jules Gay*, *Les registres de Nicolas III.*, Paris 1938 (ebd. 14). – *François Olivier-Martin u. a.*, *Les registres de Martin IV.*, Paris 1901–1935 (ebd. 16). – *Maurice Pron*, *Les registres de Honorius IV.*, Paris 1888 (ebd. 7). – *Ernest Langlois*, *Les registres de Nicolas IV.*, 2 Bde., Paris 1905 (ebd. 5/1–2). – *Georges Digard-Maurice Faucon-Antoine Thomas-Robert Fawtier*, *Les registres de Boniface VIII.*, 4 Bde., Paris 1907–1939 (ebd. 4/1–4). – *Ch. Grandjean*, *Les registres de Benoît XI.*, Paris 1905 (ebd. 2). – Diese Serie ist aber teilweise recht mangelhaft, wie der äußerst kompetente *Toubert* (Anm. 42) S. 90 feststellt, besonders hinsichtlich der Erschließung durch Kommentar und Register, was sich in unserem Fall unangenehm bemerkbar macht. Der Rückgriff auf die Originale ist also nach wie vor nötig. Für Probleme des Kirchenstaates wurde dies durchgeführt von *Waley* (Anm. 51 oben), bes. S. 103 f., 307 ff.

Ausstattung seiner Verwandtschaft im Kirchenstaat bekannt ist.⁵² Gregor IX. betrachtete sich als Erben der Gedanken seines Veters, pietätvoll übernahm er von diesem sogar seinen Wahlspruch.⁵³ In den von ihm energisch geführten Kämpfen mit Kaiser Friedrich II. spielten seine Vettern und Neffen eine wichtige Rolle, ganz wie zu Zeiten seines großen Vorgängers.⁵⁴

Auch Innozenz IV. (1243–1254) bediente sich seiner umfangreichen Verwandtschaft als Herrschaftsinstrument, seine Nepoten begegnen uns in diplomatischer Mission und als Militärbefehlshaber, eine Nichte wird einem neugewonnenen Anhänger fürstlichen Standes zur Frau gegeben, eine Bündnisbekräftigung im Sinne weltlicher dynastischer Politik. Daneben aber tritt bei ihm die Versorgungsfunktion des Nepotismus wieder stärker in den Vordergrund. Er hat die gerade von ihm voll ausgebildete *Plenitudo Potestatis* in Benefiziensachen in solchem Umfang zur Bereicherung seiner Familie benutzt, daß Kritik nicht ausblieb. „Syon in sanguinibus edificavit“ schrieb Salimbene. Einer seiner habgierigen Verwandten ist 1276 als Hadrian V. selber Papst geworden.⁵⁵

Auch nach dem Sieg über das Kaisertum kam den Papstnepoten immer noch große politische Bedeutung zu, hatten die Päpste doch spätestens seit der Schlacht von Benevent 1266 nur mehr die Wahl, das Bündnis mit den Anjou und damit ihre Abhängigkeit von diesen vorbehaltlos zu akzeptieren oder aber sich ihrer jeweiligen Familie als Gegengewicht und Stütze ihrer Selbständigkeit zu bedienen.⁵⁶ Auch die Unabhängigkeit von den römischen Adelsparteien und den Kardinälen war noch alles andere als selbstverständlich. So ist Gregor X. (1271–1276) ein besonders ausgeprägtes Beispiel eines Papstes, der sich nach seiner Wahl aus Verwandten und Landsleuten eine zuverlässige Umgebung schaffen mußte. Er erhob seine Angehörigen und andere Leute aus Piacenza zu Kardinälen, stellte sie an die Spitze von Kanzlei und Kammer, zog sie als Kapläne und Auditoren in seine persönliche Umgebung, übertrug ihnen die Verwaltung des Kirchenstaates und benutzte sogar zu seinen Geldgeschäften eine Bank aus Piacenza.⁵⁷

Selbst der Nepotismus Nikolaus' III. (1277–1280) stand keineswegs nur im Dienste des Hauses Orsini, wie man nach Dantes Verurteilung dieses Papstes⁵⁸ und dem umstrittenen „Vierstaatenplan“ vermuten möchte.⁵⁹ Daß er seinen Bruder zum Senator von Rom, zwei Neffen zu Statthaltern in der

⁵² Vgl. S. *Andreotta*, La famiglia di Alessandro IV e l'abbazia di Subiaco, Roma 1963, und *Waley* (Anm. 51) S. 158–163.

⁵³ *Haller* (Anm. 14), Bd. 4, S. 42.

⁵⁴ *Haller* (Anm. 14), Bd. 4, S. 50, 60, 69 f., 83, 87, 89, 97, 106.

⁵⁵ Salimbene nach *Micha* 3, 10. – Vgl. *Haller* (Anm. 14), Bd. 4, S. 124, 130, 134, 136, 185, 189, 191 f., 195, 201, 203, 323, und *Berger*, Innocent IV. (Anm. 51), Register unter „Inn. IV., frater, nepos“, „Nepos“, „Ottobonus de Flisco, Papae nepos“.

⁵⁶ *Waley* (Anm. 51), S. 176.

⁵⁷ *Haller* (Anm. 14), Bd. 5, S. 23 f., und *Guiraud-Cadier*, Grégoire X. (Anm. 51), Nrr. 169, 180, 181, 215, 217, 312.

⁵⁸ Inferno XIX 70–72.

⁵⁹ Vgl. dazu *Bruno Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, 9. Aufl., Stuttgart 1970, S. 484–486.

Romagna und im Patrimonium gemacht hat, entsprach dem Bedürfnis nach zuverlässigen Verwaltern dieser bisher entfremdeten und eben erst wieder-gewonnenen Besitzungen des Hl. Stuhles.⁶⁰ Nach den Spielregeln adeliger Herrschaft erscheint zumindest fraglich, ob es tatsächlich andere, zur Durchführung der päpstlichen Politik geeignetere Personen gegeben hat.⁶¹

Bonifaz VIII. (1294–1303) hat seine bereits als Kardinal begonnene Land-erwerbspolitik als Papst zielstrebig fortgesetzt und durch Aufwendungen aus der päpstlichen Privatschatulle, die ja stets eine Hauptquelle für unmittelbare Schenkungen an Nepoten gewesen und geblieben ist,⁶² in der Höhe von insgesamt 500 000 Florin die Gaetani zum mächtigsten Haus des südlichen Latium gemacht.⁶³ Dennoch waren selbst in diesem Falle nicht nur Familieninteressen ausschlaggebend. In der sizilischen Frage drohte aus Süden Gefahr, und die Krise des Pontifikats, mag sie auch selbstverschuldet gewesen sein, sollte doch zeigen, wie wenige zuverlässige Gefolgsleute ein Papst auch damals noch besaß.⁶⁴ Wehe, wenn er so niedriger Herkunft war, daß er wie Benedikt XI. (1303/4) „non enim Agnatos Cognatosve, ex humili natus progenie, ad se accersendos habebat, non nepotes illos quorum fiducia fretus auderet securus.“⁶⁵ Damit war er römischen Adelsfehden und französischem Druck gleichermaßen hilflos ausgeliefert.

Wie wenig sich im 13. Jahrhundert Herrschafts- und Versorgungsfunktion des Nepotismus reinlich voneinander trennen lassen, zeigt sich etwa an der Besetzung der weltlichen Ämter der Kurie. Justizmarschall oder Seneschall wurde in der Regel ein Verwandter des jeweiligen Papstes.⁶⁶ Wenn aber unter Bonifaz VIII. Nepoten nur nominell zu Provinzrektoren bestellt wurden, während die eigentliche Amtsführung Vikaren oblag,⁶⁷ so drängt sich

⁶⁰ Haller (Anm. 14), Bd. 5, S. 46.

⁶¹ Wie Partner (Anm. 35), S. 275 zu unterstellen scheint.

⁶² Vgl., was unten zur Datarie und zu Urban VIII. gesagt wird, ferner Reinhard, Papstfinanz (Anm. 8), S. 11, 23.

⁶³ Vgl. Domus Caietana, Storia documentata della famiglia Caietani, Bde. 1/1 u. 2, Sancasciano 1927. – Friedrich Baethgen, Zur Geschichte des Hauses Gaetani, in: Historische Zeitschrift 138 (1928) S. 47–58. – Ders., Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII., in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 20 (1928/29) S. 114–193. – Gerd Tellenbach, Beiträge zur kurialen Verwaltungsgeschichte im 14. Jahrhundert, in: ebd. 24 (1932/33) S. 150–187. – Giuseppe Marchetti-Longhi, La carta feudale del Lazio nella mostra permanente del Lazio meridionale in Anagni, in: ebd. 36 (1956) S. 324–327, mit Abdruck der Karte. – Vgl. auch den folgenden Vers, nach Gennaro Maria Monti, Una satira di Iacopone da Todi contro Bonifazio VIII., in: Miscellanea Ehrle, Bd. 3, Rom 1924 (Studi e testi 39), S. 67–87:

„Par che la vergogna dietro t'abbi gittata,
l'annima e'l corp'ai posto ad arichir tuo casata.“

⁶⁴ Vgl. Cronica di Giovanni Villani, ed. F. G. Dragomanni, Bd. 2, Firenze 1845 Ndr. Frankfurt 1969, S. 81.

⁶⁵ So Ferretus Vicentinus, in: Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, Bd. 9, Mailand 1726, S. 1012.

⁶⁶ Borwin Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts, Königsberg-Berlin 1936, S. 58 ff., 109.

⁶⁷ Waley (Anm. 51), S. 238.

aus der Kenntnis entsprechender Praktiken des Nepotismus im 16. und 17. Jahrhundert die Vermutung auf, daß es hier nicht nur darum ging, Ämter den u. U. gefährlichen Ansprüchen Dritter zu entziehen, sondern ebenso um die Appropriation der Amtsgelände durch die Papstfamilie.⁶⁸

Die Versorgungsfunktion kommt ja kaum irgendwo so massiv zum Ausdruck wie beim ersten Papst von Avignon, Clemens V. (1305–1314). Er hat die geistlichen und weltlichen Ämter mit Nepoten überschwemmt. Man hat in seinen Registern nicht weniger als 1 500 seine Familie betreffende Einträge gezählt,⁶⁹ was sich auch neben den Dokumenten späterer Nepotismen aus der Zeit einer höher entwickelten Schriftlichkeit der Verwaltung durchaus sehen lassen kann! Auch Johann XXII. (1316–1334), Clemens VI. (1342–1352), Innozenz VI. (1352–1362), Urban V. (1362–1370) und Gregor XI. (1371–1378) haben Nepoten zu Kardinälen gemacht, die Ämter der Kurie und des Kirchenstaates mit ihnen und mit engeren Landsleuten besetzt, sie mit Vertrauensaufträgen bedacht und ihnen vielerlei Vorteile verschafft, darunter auch Gunsterweise der Herrscher von Frankreich, England und Neapel. Sicherlich spielte bei der Ämterbesetzung das übliche Bedürfnis nach zuverlässigen Dienern eine Rolle, besonders wenn den Nepoten Aufgaben im fernen Kirchenstaat übertragen wurden.⁷⁰ Außerdem diente die Familienpolitik wohl auch dazu, sich im südfranzösischen Raum eine zuverlässige Anhängerschaft in der Führungsschicht aufzubauen; nicht umsonst waren die südfranzösischen Bistümer mehr oder weniger den Mitgliedern der Papstsippen vorbehalten,⁷¹ nicht umsonst wurde ihre Zahl von Johann XXII. beträchtlich vermehrt.⁷² Die These, daß die Erwerbs- und Heiratspolitik der Nepotenfamilien im Dienste einer geostrategischen Sicherung der Stadt Avignon gestanden habe,⁷³ läßt sich laut *Guillemain* allerdings nur für den Pontifikat Clemens' VI. und die Familie Roger vertreten.⁷⁴ Kurz, obwohl Herrschaft und Versorgung auch hier wie bisher Hand in Hand gehen, tritt doch das elementare Schutzbedürfnis der Päpste so weit in den Hintergrund,⁷⁵ daß *Guillemains* Feststellung berechtigt erscheint, der Nepotismus sei unter den Päpsten von Avignon von seiner Aufgabe „de mieux garantir la fidélité

⁶⁸ Reinhard, Papstfinanz (Anm. 8), S. 33–38, 97–101.

⁶⁹ Bernard Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon 1309–1376, Etude d'une société*, 2. Aufl., Paris 1966, S. 179.

⁷⁰ Vgl. L. Ciaccio, *Il cardinale legato Bertrando de Poggetto in Bologna 1327–1334*, in: *Atti e memorie della R. deputazione di storia patria per la Romagna III/23* (1906).

⁷¹ Guillemain (Anm. 69), S. 175.

⁷² Vgl. Jean Marie Vidal, *Documents sur les origines de la province ecclésiastique de Toulouse 1295–1318*, in: *Annales de Saint-Louis-des-Français* 5 (1901), separat Rom 1901, und *Ders.*, *Les origines de la province ecclésiastique de Toulouse 1295–1318*, in: *Annales de Midi* 15 (1903), separat Toulouse 1903.

⁷³ F. de Ramel, *Les vallées des papes d'Avignon, Essai sur la vie de quelques familles en Languedoc cévenol au XIVe siècle*, Paris 1950.

⁷⁴ Guillemain (Anm. 69), S. 170.

⁷⁵ Obwohl man m. E. den Eindruck des Schicksals Bonifaz' VIII. auf den mit dessen Hinterlassenschaft geplagten Clemens V. nicht außer Acht lassen sollte.

des serviteurs“ oft genug zum bloßen Beutemachen herabgesunken.⁷⁶ Tatsächlich kennen wir seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zahlreiche Einzelheiten des Systems „Nepotismus“, die bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts immer wieder anzutreffen sind, die strukturellen Grundmuster des von mir an anderer Stelle untersuchten Versorgungssystems.⁷⁷ Im wohl bedeutendsten Dokument des Avignonenser Nepotismus, dem Testament Clemens' V., erhält dessen Neffe, der Vicomte de Lomage et d'Auvillars, 300 000 Florin unter dem Vorwand des Auftrags, 500 Ritter für „den“ Kreuzzug zu stellen⁷⁸ – auch für die Nepoten des 17. Jahrhunderts waren militärische Kommandos häufig nur Vorwand zur Bereicherung.⁷⁹ Geldschenkungen zum Landkauf und prunkvolle Nepotenheiraten auf Kosten der Kirche fehlen in Avignon sowenig wie später im Rom der Renaissance und des Barock. Nicht anders als im Falle der politischen Beziehungen Pauls V. (1605–1621) zu Philipp III. von Spanien muß auch in Avignon die große Politik ihren Ertrag für die Nepoten mitabwerfen – wobei die Fürsten ihren eigenen Vorteil nicht aus dem Auge verloren.⁸⁰

Es ist freilich nicht so, daß Versorgung nunmehr endgültig zur manifesten Primärfunktion des Nepotismus geworden wäre. Vielmehr gewinnt er in der Krisenzeit des Schismas und der Wiedereroberung des Kirchenstaates viel von seiner früheren Herrschaftsfunktion zurück. Die neapolitanische Adelsclique, die unter Urban VI. (1378–1389) und Bonifaz IX. (1389–1404) das römische, dann im Gefolge ihres Führers Balthasar Cossa (Johann XXIII. senior 1410–1415) auch das Pisaner Papsttum beherrschte, ist laut *Esch* keineswegs nur durch Familieninteressen zu erklären. Vielmehr war Urban VI., der an sich für Zurückhaltung gegen Verwandte bekannt war, gezwungen, sich aus ihm nahestehenden Leuten eine neue Kurie zu schaffen, als das bisherige Personal unter der Führung eines Nepoten Gregors XI. ziemlich geschlossen zur Gegenpartei übergegangen war. Ebenso dürfte der zum Fürsten bestimmte Nepot Francesco Prignano in erster Linie als Herrschaftsinstrument gegenüber Karl von Durazzo eingeplant gewesen sein.⁸¹ Ähnlich ist die Besetzung der Schlüsselpositionen im Kirchenstaat mit Neapolitanern und Nepoten durch Bonifaz IX. zu beurteilen.⁸² Auf diese Weise sollte gesichert werden, was der Papst wieder seiner unmittelbaren Herrschaft zu unterstellen vermocht hatte. Der neubefestigten Engelsburg kam dabei eine besondere Bedeutung zu; deswegen erhielt sie den energischen Papstbruder

⁷⁶ *Guillemain* (Anm. 69), S. 178.

⁷⁷ *Reinhard*, Papstfinanz (Anm. 8).

⁷⁸ *Guillemain* (Anm. 69), S. 179.

⁷⁹ Anmerkung 68.

⁸⁰ *Guillemain* (Anm. 69), S. 166, 168, 170.

⁸¹ Nach *Arnold Esch*, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner, Die führende Gruppe Neapolitaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 718, 721, 726.

⁸² *Esch* (Anm. 81), S. 739, und *Ders.*, Bonifaz IX. und der Kirchenstaat, Tübingen 1969 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 29), S. 10–22, 575–581 u. ö.

Andrea Tomacelli zum Befehlshaber. Mit ihm beginnt die lange Reihe der Nepoten in der ursprünglich für die Sicherheit des Papstes und die Beherrschung der Stadt Rom wichtigen Stellung des Kastellans der Engelsburg,⁸³ die dann freilich spätestens im 16. Jahrhundert ihre Herrschaftsfunktion verliert und auf eine Versorgungspfunde reduziert wird. Als Indiz für diesen Funktionswandel mag wie so oft die Tatsache dienen, daß der Kastellan nur noch Titel und Einkünfte erhält, während die Amtsgeschäfte von einem ständigen Stellvertreter wahrgenommen werden.⁸⁴

Die notorische Bedrängnis der nachpisanischen römischen Päpste Innozenz VII. (1404–1406) und Gregor XII. (1406–1417) läßt ihren Nepotismus angebracht erscheinen.⁸⁵ Ein Neffe des letzteren wurde sogar als Eugen IV. (1431–1447) selber Papst. Aber wieder entfaltete der zum Herrschaftsinstrument bestimmte Nepotismus die Eigengesetzlichkeit seiner Versorgungsfunktion, wird es doch dem Einfluß der um ihre Stellung besorgten Nepoten Gregors XII. zugeschrieben, daß dieser Papst die Erfüllung des 1407 mit seinem Rivalen Benedikt XIII. zu Marseille geschlossenen Abkommens und dadurch die Beendigung des Schismas verzögerte.⁸⁶

Nicht viel günstiger war die Lage des ersten Papstes der in Konstanz wiedervereinigten Kirche, Martins V. (1417–1431). Bei den katastrophalen Verhältnissen im Kirchenstaat konnte er von Glück sagen, daß ihm in seiner Familie, den Colonna, ein zuverlässiger und mächtiger Anhang zur Verfügung stand. Noch in seiner Todesstunde stützte er sich lieber auf sie als auf das notorisch unzuverlässige Kardinalskollegium.⁸⁷ Wenn die Stärkung ihrer Position im Interesse des Papsttums lag, konnte Martin V. den Colonna umso unbedenklicher die allmählich für Papstnepoten zur Regel werdenden Lehren im Königreich Neapel verschaffen und ihnen sogar eine Reihe von Besitzungen im Kirchenstaat überlassen,⁸⁸ gipfelnd in der Errichtung eines Familienmajorats durch den päpstlichen Onkel, was ebenfalls zum festen Programm des Nepotismus der nächsten Jahrhunderte werden sollte.⁸⁹

⁸³ Vgl. *P. Pagliucchi*, I castellani del Castel S. Angelo, 2 Bde., Rom 1928.

⁸⁴ *Reinhard*, Papstfinanz (Anm. 8), S. 34–35.

⁸⁵ *Pio Paschini*, Roma nel Rinascimento, Bologna 1940 (Storia di Roma 12), S. 63–67. – *Karl August Fink*, in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III/2, Freiburg 1968, S. 511. – *Partner* (Anm. 35), S. 388. – Zu Gregors Nepoten Filippo, Marco, Francesco und Paolo Correr vgl. auch AV Reg. Vat. 336 fol. 188v–190, Viterbo 1407 August 29.

⁸⁶ *Fink* (Anm. 85), S. 506.

⁸⁷ *Walter Brandmüller*, Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV., in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 47 (1967) S. 596–629.

⁸⁸ BV Barb. lat. 4779 und Biblioteca Angelica 1426 Sammlungen von Bullen Martins V. für die Colonna. – Vgl. *Ludwig von Pastor*, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 16 Bde. in 22 Teilen, 12. Aufl., Freiburg 1955, Bd. 1, S. 237–241. – *Jean Guiraud*, L'état pontifical après le Grand Schisme, Etude de géographie politique, Paris 1896 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 73). – *Paschini* (Anm. 85), S. 106 f., 120–122. – *Peter Partner*, The Papal State under Martin V, The Administration and the Government of the Temporal Power in the Early XVth Century, London 1958, bes. S. 193–198.

⁸⁹ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 1, S. 240, und *Reinhard*, Papstfinanz (Anm. 8), S. 150.

Der Papstnepotismus des 15. Jahrhunderts, der sogenannten Renaissancepäpste, ist sicher am besten bekannt, nicht zuletzt dank der in erster Linie von der Familie Borja bestrittenen pikanten Details. Doch ist zu beachten, daß auch jene Päpste, denen man nachsagt, sie hätten sich von Nepotismus rein gehalten, die inzwischen wohletablierten Spielregeln respektiert haben. Auch Eugen IV. (1431–1447) ernannte von den Colonna bedrängt bald nach seiner Erhebung seinen Neffen Francesco Condulmer zum Kardinal und betraute ihn mit Vertrauensmissionen wie dem Oberbefehl über die Türkenflotte.⁹⁰ Und Nikolaus V. (1447–1455), der seinen Papstnamen aus Pietät gegenüber seinem einstigen Protektor Niccolò Albergati gewählt hatte, besaß soviel Familiensinn, seinen Halbbruder Filippo Calandrini zum Kardinal zu erheben und ihm der Sitte entsprechend als seinem Nepoten seinen eigenen bisherigen Kardinalstitel und sein Bistum Bologna zu geben. Der Kardinal erfüllte seinerseits seine Pietätspflicht und errichtete dem Papst das Grabmal.⁹¹

Kalixtus III. (1455–1458) scharte wieder so zahlreiche Verwandte und Landsleute um sich, daß er bei manchen Autoren als der eigentliche Begründer des Nepotismus gilt.⁹² Allerdings schreibt schon *Platina* zur Ernennung des Don Pedro Luis de Borja zum Generalkapitän der Kirche, Kastellan der Engelsburg, Governatore von Terni, Narni, Todi, Rieti, Foligno, Nocera, Assisi, Amelia, Cività Castellana und Nepi, der Papst habe diesen Schritt getan, „quo facilius Barones urbis Romae in officio contineret“.⁹³ Nepoten wie der jugendliche Kardinal Rodrigo de Borja, der spätere Papst Alexander VI., dürften freilich dem Papsttum wenig Nutzen gebracht haben. Die Interessen der aus bescheidenen Verhältnissen stammenden spanischen Familie spielten beim Nepotismus der Borja keine geringere Rolle als diejenigen der päpstlichen Herrschaft.⁹⁴

Ganz ähnlich lagen die Dinge im Falle der Piccolomini und anderer Sienesen unter Pius II. (1458–1464). Daß sein Neffe Francesco (Erz-)Bischof des heimatlichen Siena und Kardinal wurde, daß er in einer an den späteren Kardinalnepoten erinnernden Art und Weise mit der Stellvertretung des Papstes betraut wurde, daß dessen Bruder Antonio als Kastellan der Engelsburg und päpstlicher Oberbefehlshaber in den italienischen Kriegen jener Jahre eine Rolle zu spielen hatte, daß viele Verwandte und Landsleute Aufgaben an der Kurie und im Kirchenstaat erhielten, das alles mag mit der Notwendigkeit von Herrschaftssicherung hinreichend erklärt sein. Nicht un-

⁹⁰ AV Confalonieri 4 fol. 92–104. – *Pastor* (Anm. 88), Bd. 1, S. 298 ff., 334, 358. – *Paschini* (Anm. 85), S. 121 ff., 125, 132 ff.

⁹¹ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 1, S. 419, 428, 652.

⁹² *Georg Voigt*, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius der Zweite und sein Zeitalter, Bd. 3, Berlin 1863, 116–122.

⁹³ *Vitae Pontificum*, Köln 1593, S. 330.

⁹⁴ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 1, S. 758–781. – *Paschini* (Anm. 85), S. 189–201. – *Fink* (Anm. 85), S. 640. – *José Rius Serra*, Catalanes y Aragoneses en la corte de Calixto III, in: *Analecta Sacra Tاراconensia* 3 (1927) S. 193–330. – *Ders.* *Regesto Ibérico de Calixto III*, 2 Bde., Madrid 1948–1958.

bedingt notwendig war aber, daß Antonio Großjustitiar des Königreichs Neapel, Herzog von Amalfi und sogar Schwiegersohn des Königs Ferrante wurde, daß zwei seiner Brüder weitere Principate erhielten und daß der Papst seinen Geburtsort Corsignano auf Kosten der apostolischen Kammer zu einem heute noch bemerkenswerten Renaissancestädtchen ausbaute. Doch ist bei Pius II. infolge seines Bedürfnisses nach humanistischer Selbststilierung deutlicher als bei den bisherigen Päpsten zu erkennen, daß die Ausbeutung des Papsttums durch die Nepoten, die Versorgungsfunktion des Nepotismus, nicht ausschließlich auf die in der jeweiligen Situation wirksamen nackten materiellen Interessen gegründet ist, sondern ihr eigenes Ethos hat und auf diese Weise an bestimmte gesellschaftliche Strukturen gebunden ist. Pius II. hat sich mit der Wahl seines Papstnamens zu dem immer noch und wieder neu lebendigen Maßstab der „Pietas“ bekannt, worunter damals erst in zweiter Linie „Frömmigkeit“ verstanden wurde, vielmehr zunächst „debitus cultus patriae et parentum“. Demnach ist Pietas bei Thomas von Aquin denn auch keine theologische Tugend, wie man vermuten möchte, sondern eine Art von Gerechtigkeit, die den Anspruch von Verwandten und Freunden auf Unterstützung durch den Mächtigen begründete und tätige Heimatliebe forderte.⁹⁵ Diese Gerechtigkeit kann auch verlangen, Empfangenes zurückzuerstatten, konkret den moralischen Anspruch von Verwandten befriedigen, die den Aufstieg eines Johann XXIII., eines Pius' II., eines Innozenz X. finanziert haben.⁹⁶ Sittliche Strenge läßt sich dabei nur im Maßhalten beweisen; das eigentliche Problem liegt nicht etwa in der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Nepotismus und anderer Äußerungen der Pietas, sondern im möglichen Konflikt mit anderen Gerechtigkeitspflichten, etwa solchen, die in der Verantwortung gegenüber der Kirche begründet sind.

Ein theoretischer Frontalangriff gegen den Nepotismus war also bei dieser Lage der Dinge überhaupt nicht möglich. Die Konzilien, in denen die spätmittelalterliche Reformbewegung gipfelt und die keinen Grund hatten, „Mißstände“ im Papsttum zu schonen, haben keineswegs grundsätzlich und konsequent mit dem päpstlichen Nepotismus aufgeräumt. Pisa beschränkte sich auf konkrete Einzelvorwürfe gegen Gregor XII., ohne die Grundsatzfrage zu stellen, Konstanz wandte sich gegen landsmannschaftliche Blockbildung, konkret gegen das oben erwähnte Neapolitaner-Papsttum, aber nicht gegen die Nepoten im engeren Sinn,⁹⁷ Basel verbot die Aufnahme von Nepoten ins Kardinalskollegium und ihre Betrauung mit der Verwaltung des

⁹⁵ 2 II, q. 101.

⁹⁶ Reinhard, Papa Pius (Anm. 16), bes. S. 265 f., zu Pius II. – Zu Johann XXIII. vgl. Esch, Neapolitaner (Anm. 81), S. 784. – Zu Innozenz X. Pastor (Anm. 88), Bd. 14, S. 29. Das Verhältnis dieses Papstes zu seiner Schwägerin ist also ein Pietätsverhältnis, keine sexuelle Hörigkeit, wie unterstellt wurde. – Bezeichnenderweise werden Nepotismus und christliche Nächstenliebe auch von der für die zeitgenössische Mentalität so bezeichnenden Emblemik zusammengesetzt, vgl. Cesare Ripa, Iconologia, 2. Aufl., Rom 1603, S. 65, nach Gerhard B. Ladner, Pflanzensymbolik und der Renaissancebegriff, in: August Buck, Zu Begriff und Problem der Renaissance, Darmstadt 1969, S. 340 (Wege der Forschung 204).

⁹⁷ Esch, Neapolitaner (Anm. 81), S. 798.

Kirchenstaates.⁹⁸ Damit sollte die Herrschaftsfunktion des Nepotismus beseitigt werden, man wollte das Papsttum schwächen, indem man es eines Herrschaftsinstrumentes beraubte. Ferner sollte der Entfremdung von Kirchengut durch die mit seiner Verwaltung beauftragten Nepoten vorgebeugt werden. Neben der Verschleuderung von Kirchengut erregte höchstens noch die Unwürdigkeit von Nepoten Anstoß – gegen würdige Nepoten hatte im Grund niemand etwas einzuwenden. Hatte doch schon Thomas von Aquin gelehrt, gleiche Würdigkeit mit anderen Bewerbern vorausgesetzt, dürfe ein Bischof seine Verwandten bei der Stellenbesetzung bevorzugen, „quia saltem magis in hoc praeeminent, quia de ipsis magis confiteri potest, ut unanimiter secum negotia spiritualia pertractent“.⁹⁹ Bei aller Schärfe hinsichtlich der Sekundärgesichtspunkte Kirchengut und Würdigkeit geht auch ein Kritiker wie Alvaro Pais über diesen Standpunkt nicht hinaus.¹⁰⁰ Das im wesentlichen ungebrochene Bewußtsein der Vertreter des Nepotismus, im Recht zu sein, bringt also nicht nur zum Ausdruck, daß die traditionelle, in erster Linie auf ein Geflecht persönlicher Beziehungen statt auf Institutionen gegründete Gesellschaftsstruktur kaum verändert weiterbesteht, sondern nicht minder die nach wie vor manifeste Herrschaftsfunktion des Nepotismus, die gerade in der Auseinandersetzung des Papsttums mit den Gegnern und Rivalen seiner absoluten Macht mit Händen zu greifen ist. Nach den Reformkonzilien sind dies die Kardinäle.

Papst Paul II. (1464–1471) hatte mit dem Kardinalskollegium eine Wahlkapitulation abschließen müssen, in der die Kardinäle zwar in Fortsetzung

⁹⁸ Sessio XXIII (26. März 1436), vgl. Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Freiburg 1962, S. 474–477.

⁹⁹ 2 II, q. 63, a. 2, ad 1.

¹⁰⁰ *Alvarus Pelagius*, De planctu ecclesiae, Lyon 1517, S. 116v–119v, 122. – Mittelalterliche Kirchen- und Kurienkritik geht nur beiläufig oder gar nicht auf den päpstlichen Nepotismus ein, wie ich mich bei der Durchsicht einschlägiger Werke überzeugen mußte: *Paul Lehmann*, Die Parodie im Mittelalter, 2. Aufl., Stuttgart 1963, S. 43–101. – *Josef Benzinger*, Invectiva in Romam, Romkritik im Mittelalter vom 9. bis 12. Jahrhundert, Lübeck-Hamburg 1968 (Historische Studien 404). – *Carl Mirbt*, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894. – *Erich Meuthen*, Kirche und Heilsgeschichte bei Gerhoch von Reichersberg, Leiden-Köln 1959. – *Peter Classen*, Gerhoch von Reichersberg, Eine Biographie, Wiesbaden 1960. – *Helga Schüppert*, Kirchenkritik in der lateinischen Lyrik des 12. und 13. Jahrhunderts, München 1972 (Medium Aevum 23) S. 72, 182. – *M. Spaethen*, Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse, in: Neues Archiv 31 (1906) S. 595–649. – *Peter Herde*, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert, 2. Aufl., Kallmünz 1967 (Münchener Historische Studien, Abteilung Hilfswissenschaften 1), Anhang. – *Richard Scholz*, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII., Stuttgart 1903 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 6–8). – *Ders.*, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern 1327–1354, 2 Bde., Rom 1911–1914 (Bibliothek des K. Preußischen Historischen Instituts 9–10), Bd. 1, S. 66, 208, Bd. 2, S. 164, 532 teilt zwei Traktate mit, die u. a. vom Nepotismus handeln: Landulfus de Columna eifert im Stile Bernhards von Clairvaux dagegen, Lambertus Guericci aus Huy verteidigt ihn, um sich lieb Kind zu machen: die Verwandten seien die einzigen wirklich ergebenden Freunde, man sei ihnen zu Dank verpflichtet, ihre Bereicherung bezeuge die eigene Macht, nur Neid spricht dagegen.

der Konzilsbeschlüsse, aber weniger aus Reformeifer denn im Interesse der eigenen Macht und Mitregierung u. a. dem päpstlichen Nepotismus besonders hinsichtlich der Kardinalspromotionen und der Regierung des Kirchenstaates Fesseln anzulegen versuchten. Bereits Pius II. hatte nur unter Schwierigkeiten zwei Verwandte ins Kardinalskollegium aufnehmen können, das bis auf Sixtus IV. allerdings stets nur 20–30 Mitglieder zählte. Paul II. wurde nun nach den Erfahrungen mit den letzten Päpsten ausdrücklich verpflichtet, die Festungen des Kirchenstaates einschließlich der Engelsburg nicht seinen Verwandten zu übergeben. Obwohl Paul II. kraft seiner Vollgewalt die Kapitulation nachträglich abänderte, an diese Bestimmung hat er sich gehalten.¹⁰¹ Hingegen hat er seinem Verwandten und Haushofmeister Marco Barbo das Kämmereramt übertragen und ihn ebenso wie zwei junge Nepoten zum Kardinal erhoben. Schließlich war er ja selbst in jungen Jahren und ohne jedes eigene Verdienst als Nepot Eugens IV. zum Kardinalat gekommen.¹⁰²

Bereits unter Sixtus IV. (1471–1484) fand aber die entscheidende Änderung im Verhältnis zum Kardinalskollegium statt. Auch seine Wahlkapitulation hatte ihm hinsichtlich der Kreation von Nepoten die Hände gebunden. Dennoch erhob er bald nach seiner Wahl zwei Nepoten zu Kardinälen und hat in der Folgezeit durch die Ernennung von insgesamt 34 neuen Kardinälen, darunter sechs Nepoten,¹⁰³ den Charakter des Kollegiums völlig verändert. Nicht zuletzt auf diese zahlreichen neuen und teilweise wenig geistlichen Papstwähler ist der eigentümliche Charakter des sich nunmehr voll entfaltenden Renaissancepapsttums zurückzuführen. Mit Hilfe der Methode des „Pairsschubs“ war das Kollegium künftig leichter zu lenken. So gelang es Sixtus IV. nicht zuletzt durch Schaffung einer eigenen Partei mittels der Kreation von Nepoten, sich binnen eines Jahres aus der Abhängigkeit jener Kardinäle zu befreien, die ihn „gemacht“ hatten. Auch die Belehrung eines Neffen mit dem eben erst wiedergewonnenen Imola in der gefährdeten Romagna mochte durch Stabilisierung des Kirchenstaates der päpstlichen Herrschaft nützen;¹⁰⁴ selbst in der stark von den Nepoten beeinflussten Außenpolitik dürfte gelegentlich das Staatsinteresse mit demjenigen der Familie identisch gewesen sein.¹⁰⁵ Die goldenen Früchte hingegen, die vom Eichbaum im Wappen des Papstes auf die zahlreichen Kinder seiner vier

¹⁰¹ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 2, S. 275, 307. – *Jean Lulvès*, Päpstliche Wahlkapitulationen, Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 12 (1902) S. 212–235. – Eine erschöpfende Untersuchung der päpstlichen Wahlkapitulationen ist von Hans-Jürgen Becker, Frankfurt, zu erwarten.

¹⁰² *Paschini* (Anm. 85), S. 236. – *Ders.*, I benefici ecclesiastici del cardinale Marco Barbo, in: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 13 (1959) S. 335. – *Giuseppe Soranzo*, Giovanni Battista Zeno, nipote di Paolo II, cardinale di S. Maria in Portico, in: ebd. 16 (1962) S. 249–274.

¹⁰³ *Fink* (Anm. 85), S. 653–657.

¹⁰⁴ Vgl. *Jacob Burckhardt*, Die Kultur der Renaissance I 10, Kröner Taschenausgabe 18. Aufl., S. 99.

¹⁰⁵ Vgl. *Heinrich Lutz* in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 3, Stuttgart 1971, S. 862.

Geschwister mit den Familiennamen della Rovere, Riario und Basso herniederregneten,¹⁰⁶ waren zwar anfänglich noch das Ergebnis pietätvoller Dankbarkeit, hatte doch Paolo Riario seinem Schwager seinerzeit das Studium ermöglicht;¹⁰⁷ bald aber handelte es sich nur noch um eine planmäßige Ausbeutung der Papstfinanz zugunsten der Nepoten. Durch dieses Ausmaß seines Nepotismus, durch den notorischen Amoralismus verschiedener Nepoten und durch die Errichtung eines Nepotenfürstentums auf dem Gebiet des Kirchenstaates, was den von seinen Vorgängern beobachteten Grundsätzen der Reformbewegung des 15. Jahrhunderts widersprach, hat Sixtus IV. tatsächlich neue Maßstäbe für den Nepotismus gesetzt. Dennoch kann man ihn deswegen nicht zum Vater des Nepotismus machen, wie wir gesehen haben, noch nicht einmal zum Urheber der Mißbräuche des Nepotismus.¹⁰⁸ Allerdings ist er durch die Art seiner Erweiterung des Kardinalskollegiums zum Urheber der hinfort zu beobachtenden Bildung von Nepotenfaktionen geworden. Künftig standen bei der Papstwahl meist die Kreaturen des eben verstorbenen Papstes unter Führung seiner Nepoten gegen die entsprechenden Faktionen früherer Päpste, wobei bald das Eingreifen der politischen Mächte den Wahlvorgang noch weiter komplizierte.

Innozenz VIII. (1484–1492) hat wie in den meisten Dingen so auch in seinem Nepotismus keine übermäßige Aktivität entfaltet, sieht man von der Neuerung ab, daß es sich bei seinen Nepoten zum erstenmal um leibliche Kinder eines Papstes handelte.¹⁰⁹ Was dann Alexander VI. (1492–1503) in väterlicher Liebe seinen zahlreichen Kindern gewährt hat, gilt mit Recht als einer der Höhepunkte des Nepotismus, ein Höhepunkt aber nicht nur hinsichtlich der Versorgungsfunktion, sondern nicht minder auch hinsichtlich seiner Herrschaftsfunktion: die brutale Vernichtung der romagnolischen Signori durch den Papstsohn Cesare und die Ausschaltung der römischen Barone zugunsten einer ausgedehnten Herrschaftsbildung der Borja in der Umgebung der Hauptstadt befreite das Papsttum endgültig von den jahrhundertalten Gefahren der Abhängigkeit von römischen Adelsfaktionen und der feudalen Auflösung des Kirchenstaates,¹¹⁰ obwohl zunächst die Gefahr einer völligen Entfremdung des Kirchenbesitzes näherzuliegen schien. „Fast das gesamte weltliche Besitztum der Kirche war nunmehr in die Hände der

¹⁰⁶ Vgl. AV Reg. Suppl. 670 und 671, auf die schon hingewiesen wurde durch *Joseph Schlecht*, Sixtus IV. und die deutschen Drucker in Rom, in: Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg 1897, S. 207–211.

¹⁰⁷ Anmerkung 96.

¹⁰⁸ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 2, S. 477–495 u. ö. – *Paschini* (Anm. 85), S. 241–247.

¹⁰⁹ Nach *Pastor* (Anm. 88), Bd. 2, S. 479 dürfte es sich bei der entsprechenden Nachricht über Sixtus IV. um Propaganda seiner Gegner handeln. – Vgl. u. Anmerkung 176.

¹¹⁰ Zu den Fakten über Alexander VI. und seine Familie vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 3, S. 339–600, 1078–1111, und *Paschini* (Anm. 85), S. 315–369. – Die recht eigenwillige und eher populär gehaltene Monographie von *Susanne Schüller-Piroli*, Borgia, Die Zerstörung einer Legende, Olten-Freiburg 1963, ist ebenfalls zuverlässig.

Borja übergegangen; die Romagna und andere Gebiete gehörten Cesare, die alten Erbländer der römischen Barone anderen Mitgliedern des Hauses.¹¹¹ Die Vision eines säkularisierten und an den „Übermenschen“ Cesare vererbten Papsttums wurde freilich nicht Wirklichkeit;¹¹² da das Kardinalskollegium noch nicht völlig in der Hand der Borja war, blieb die Reaktion nach dem Tod des Papstes nicht aus. Was als Borjaherrschaft begonnen hatte, wurde von dem Exponenten der bisher in Opposition befindlichen Nepotenpartei als Papst Julius II. (1503–1513) nunmehr ohne die Hilfe von Nepoten zu Ende geführt.¹¹³ Sein Nepotismus war ausschließlich zur Versorgung seiner Familie bestimmt. Von den Kardinalnepoten erhielt Galeotto della Rovere die einträgliche Stelle des Vizekanzlers. Der weltliche Nepot Francesco Maria della Rovere war bereits vor der Thronbesteigung seines Onkels als Sohn einer Montefeltre Erbe von Urbino geworden, eine späte Frucht der Nepotenpolitik Sixtus' IV. Von Julius erhielt er zusätzlich aus Kirchenstaatsbesitz Pesaro als Lehen.¹¹⁴

Der Übergang vom Nepoten Cesare Borja zu Papst Julius II. ist aus funktionaler Sicht einer der entscheidenden Einschnitte in der Geschichte des Nepotismus. Der Nepotismus hat nun seine traditionelle, eben erst neu belebte Herrschaftsfunktion verloren, für das Papsttum ist er damit bereits dysfunktional geworden. Hatte er bisher trotz häufiger Gegenwirkung der damit einhergehenden Versorgungsfunktion auf lange Sicht dazu gedient, die Stellung des Papstes zu sichern und zuletzt durch Wiedergewinnung der unmittelbaren Kontrolle über den Kirchenstaat zu stärken, so bedeutete es künftig nur noch eine Gefahr, daß Nepoten versuchen mochten, sich aus dem Territorium des Kirchenstaates neue Lehensfürstentümer herauszuschneiden. War nicht Julius II. im Falle Pesaro mit schlechtem Beispiel vorangegangen? Tatsächlich erfüllten sich teilweise die schlimmsten Befürchtungen der Reformkonzilien. Den Höhepunkt bildete die Errichtung der farnesischen Herrschaft in Parma-Piacenza durch Paul III. im Jahre 1545, die übrigens wie viele Äußerungen des Nepotismus im 16. und 17. Jahrhundert mit dessen traditioneller Herrschaftsfunktion gerechtfertigt wurde – in den meisten Fällen und auch hier zu Unrecht.¹¹⁵ Der sogenannte „große“, auf die Gründung eigener Fürstentümer versessene Nepotismus des 15. und 16. Jahrhunderts war auch keineswegs mit der blutigen Vertilgung der ehrgeizigen und

¹¹¹ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 3, S. 565.

¹¹² Wie sie Nietzsche „Antichrist“ Nr. 61 in Übersteigerung des Burckhardt'schen Renaissanceemenschen proklamiert hat, vgl. *Wallace K. Ferguson*, *Il Rinascimento nella critica storica*, Bologna 1969, S. 290–295.

¹¹³ *Niccolò Machiavelli*, *Il principe*, in: *Opere* Bd. 1 (UE Feltrinelli), S. 52.

¹¹⁴ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 3, S. 688 f. – *A. Ilari*, *Documenti per la storia di Frascati*, in: *Archivi* II/22 (1955) S. 363–270, 23 (1956) S. 62–75, 24 (1957) S. 42–58, 212–259.

¹¹⁵ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 5, bes. S. 525–528. – *Pio Pecchiai*, *Roma nel Cinquecento*, Bologna 1948 (*Storia di Roma* 13), S. 52–56, 68–72. – Vgl. *M. de Grazia*, *Un progetto di Paolo III di dare Perugia in governatorato perpetuo al nipote Ottavio*, in: *Aurea Parma* 53 (1969) S. 132–137. – In *BV Barb. lat.* 5366 fol. 266 ein Verzeichnis der Famiglia des Kardinals Farnese.

hemmungslosen Nepoten Pauls IV. (1555–1559) durch Pius IV. (1559–1565) zu Ende, wie häufig behauptet wird,¹¹⁶ das belegen die Projekte desselben Pius' IV. zur Genüge.¹¹⁷ Auch das hinfort maßgebende Infeudationsverbot Pius' V. in der Bulle „Admonet nos“ vom 29. März 1567¹¹⁸ hinderte die Barberini im 17. Jahrhundert nicht an derartigen Plänen.¹¹⁹ Viel eher scheiterten solche Vorhaben je länger desto häufiger am Mangel an Gelegenheit, selbständige Fürstentümer waren „ausverkauft“.

Das bedeutet einen Wandel im Bereich der Versorgungsfunktion des Nepotismus, einen zweiten Wandel, denn die traditionellen mittelalterlichen Verhältnisse hatten sich hier spätestens im 15. Jahrhundert schon einmal grundlegend verändert. Versorgung der Papstfamilie bedeutet im Mittelalter Beitrag zur Behauptung, vielleicht zur Erweiterung der standesgemäßen Stellung. Wie immer es sich mit der gesellschaftlichen Immobilität des Hochmittelalters verhalten mag – von dem spektakulären Aufstieg einer Papstfamilie ist nichts bekannt. Umgekehrt ist aber das Verhalten bezeichnend, das man vorbildlichen Päpsten bescheidener Herkunft in jenen Jahrhunderten zugeschrieben hat: Clemens IV. (1265–1268) bedachte seine Kinder aus der Zeit vor seinem Pontifikat nur mit den üblichen Almosen für arme Personen von Stand.¹²⁰ Benedikt XII. (1334–1342), bescheidener Herkunft und als Zisterzienser mit den Grundsätzen Bernhards von Clairvaux über die Umgebung eines Papstes wohlvertraut,¹²¹ war ebenfalls auf korrektes

¹¹⁶ Besonders prägnant etwa von *Alexandre Pasture*, *Inventaire de la Bibliothèque Barberini à la Bibliothèque Vaticane au point de vue de l'histoire des Pays-Bas*, in: *Bulletin de l'institut historique belge de Rome* 3 (1924) S. 43–49. – Vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 7, S. 141. – *Felten* (Anm. 2), S. 135.

¹¹⁷ Sein Neffe Federigo Borromeo wurde mit Virginia della Rovere von Urbino vermählt und sollte einstweilen Camerino als eigene Herrschaft erhalten, starb aber vor der Verwirklichung solcher Pläne, vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 7, S. 82, und *Josef Šusta*, *Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV.*, Bd. 1, Wien 1904, S. XXXII. – Siehe auch u. Anmerkung 130.

¹¹⁸ Vgl. *Paolo Prodi*, *Lo sviluppo dell'assolutismo nello Stato Pontificio*, Bd. 1, Bologna 1968.

¹¹⁹ Vor allem stehen derartige Absichten hinter dem Castro-Krieg 1642–1644. Die Frage des Präzedenzanspruchs des Nepoten Tadeo in seiner Eigenschaft als Präfekt von Rom vor den Botschaftern der Mächte dürfte als Griff nach fürstlichen Statusattributen ohne sachliche Basis, also als soziales Surrogat zu deuten sein. Urban hatte zu Tadeos Gunsten die alte, sachlich inhaltsleere Stellung des römischen Stadtpräfekten wiederbelebt und von Historikern die damit verbundenen Vorrechte ausgraben lassen. Die Auseinandersetzungen um diese nach den Begriffen der Zeit hochbedeutende Frage füllen zahllose Bände vatikanischer Archivalien, einschließlich der Nuntiaturkorrespondenz. Nach *Konrad Repgen*, *Die römische Kurie und der Westfälische Friede*, Bd. 1/1, Tübingen 1962 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 24), S. 291, 348, 387 war die sogenannte Präfektenfrage für Urban zumindest in Wien die politisch wichtigste, für ein Entgegenkommen wurden nicht nur Bestechungsgelder aufgewandt, sondern dem Kaiser sogar höhere Subsidien versprochen.

¹²⁰ *Haller* (Anm. 14), Bd. 4, S. 234. – *Felten* (Anm. 2), S. 146.

¹²¹ *S. Bernardi Opera*, Bd. 3, ed. *J. Leclercq - H. M. Rochais*, Rom 1963, S. 379–493: *De consideratione ad Eugenium Papam*, bes. S. 455 ff. – Vgl. dazu: *Bernard Jacqueline*, *Saint-Bernard de Clairvaux et la Curie Romaine*, in: *Rivista di storia*

Maßhalten in seinem Nepotismus bedacht. Bezeichnenderweise wird dies von seinen eifrigen Biographen so ausgelegt, als habe er seiner Verwandtschaft jede Gunst versagt. Wie der Melchisedek des Hebräerbriefs „Priester des höchsten Gottes“ und „König der Gerechtigkeit“ wollte er angeblich „ohne Vater, ohne Mutter, ohne Stammbaum“ sein.¹²² Es kostete die Kardinäle Mühe, ihm das Erzbistum Arles für einen verdienten und würdigen Neffen abzurufen und eine ihm vorgeschlagene vornehme Heirat seiner Nichte lehnte er ab und bemerkte „in vulgari suo, quod non decebat talem equum hanc habere sellam“. Aber er stattete immerhin einen anderen Neffen mit einigen Benefizien aus, schickte einem Onkel 100 Florin und anderen Verwandten verschiedene Sachgeschenke.¹²³ Also entzogen sich beide Päpste keineswegs der Pietätspflicht, für ihre Verwandten zu sorgen. Nur blieben die Zuwendungen im Rahmen von Almosen, ein „Beutemachen“ großen Stils wurde verhindert, weil Leitbegriff das in diesen Fällen niedrige standesgemäße Auskommen und nicht das Ausnutzen einer Gelegenheit zum sozialen Aufstieg gewesen ist. In dieser Art von normorientiertem Maßhalten besteht die Vorbildlichkeit dieser Päpste und nicht etwa in einem wirklichkeitsfremden Rigorismus.

Hier änderten sich die sozialen Normen im Gefolge der erhöhten gesellschaftlichen Mobilität, die überall in Europa zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert zu beobachten ist. Besonders fällt die weitgehende Erneuerung des Adels ins Auge. Die bestehende Gesellschaftsordnung wurde zwar bestätigt und sogar verstärkt, aber gerade dadurch, daß die neue bürgerliche Plutokratie in den Adel aufsteigen durfte.¹²⁴ Erste Andeutung dieses Wandels

della Chiesa in Italia 7 (1953) S. 27–44. – *Ders.*, Le Pape d'après le livre II du „De consideratione ad Eugenium Papam“ de Saint Bernard de Clairvaux, in: *Studia Gratiana* 14 (1967) S. 219–239. – *E. Kennan*, The „De consideratione“ of St. Bernard of Clairvaux and the Papacy in Mid-Twelfth Century: A Review of Scholarship, in: *Traditio* 23 (1967) S. 73–115.

¹²² Hebr. 7, 1–3. – *Etienne Baluze*, *Vitae paparum Avenionensium* (1693), ed. *Guillaume Mollat*, 4 Bde., Paris 1914–1927, und *Guillaume Mollat*, *Etude critique sur les Vitae paparum avenionensium d'Etienne Baluze*, Paris 1917, ergeben keine Anhaltspunkte dafür, daß die nach den päpstlichen Registern in diesem Punkt unzutreffenden Viten Benedikts später „frisirt“ worden sind, wurden sie doch ein Jahr nach der „Nepotismusbulle“ veröffentlicht!

¹²³ *Guillemain* (Anm. 69), S. 156.

¹²⁴ *Jean Delumeau*, *Mobilité sociale: riches et pauvres à l'époque de la Renaissance*, in: *Ordres et classes*, Paris 1973, S. 126 f. – Eine Äußerung typischer Aufsteigermentalität aus kurialem Milieu in einem Brief des bekannten Humanisten und Diplomaten Aleander an seinen Freund Sanga vom 25. März 1532: „Ich habe sogar kein eigenes Vaterland, da ich in einem Land geboren bin, wo keiner, von welcher Verstandesschärfe, Güte oder Geschlecht er auch sei, Hoffnung hat, etwas zu werden, wenn er nicht zur Herrschaft der Aristokratie gehört. Deswegen habe ich alle meine Pläne, meinen Aufenthalt und Verdienst außerhalb meiner Heimat gesucht . . . mit jener Treue, die ich immer bewahrt habe, diene ich und werde ich dienen meinem Herrn (dem Papst, der Verf.), der mein alleiniger Wohltäter, Gebieter, Vater und Vaterland ist.“ Nach *Gerhard Müller*, *Zum Verständnis Aleanders*, in: *Theologische Literaturzeitung* 89 (1964) S. 525–536. – Einige Beispiele für sozialen Aufstieg aus verschiedenen Bereichen derselben Epoche: *Jürgen Bücking*, *Das Geschlecht Stürzel von Buchheim (1491–1790)*, Ein Versuch zur Sozial-

mag die Ablösung der aristokratischen Hauptsünde der „superbia“ an der Spitze des mittelalterlichen Lasterkatalogs durch die bürgerliche „avaritia“ gewesen sein, während zugleich neue Orden als Korrektiv das Armutsideal predigten, statt wie bisher Demut und Gehorsam als Gegenbild des Stolzses.¹²⁵ Zunächst distanzierte sich die Kirche also von der neuen Entwicklung und es blieb auch bei der herrschenden theologischen Lehrmeinung, daß sich Reichtumserwerb am Richtmaß des standesgemäßen Lebensunterhalts zu orientieren habe. Erst Cajetan (1469–1534) hat auch den zum Aufstieg in einen höheren gesellschaftlichen Status notwendigen Bedarf theologisch gerechtfertigt.¹²⁶

Inzwischen war das Papsttum in der Praxis längst zum gesellschaftlichen Aufstiegskanal geworden. Nach Martin V. werden Angehörige des baronialen Hochadels in der Papstreihe zur Ausnahme, der Aufstiegswille des mit modernen Akkumulationsmöglichkeiten großgewordenen mittel- und oberitalienischen Patriziats beherrscht die Szene. Wer bereits baronialen Rang besaß, wie die Farnese oder Carafa, versuchte mit Hilfe eines päpstlichen Onkels in die Reihe der regierenden Fürstenhäuser aufzusteigen, was den Farnese noch geglückt ist.¹²⁷ In vielen Fällen bedeutete der Pontifikat eines Onkels nur eine, wenn auch die entscheidende Episode im gesellschaftlichen Aufstieg einer Familie. Schon Eugen IV. (1431–1447) entstammte einer Aufsteigerfamilie; die „Grenzritterdynastie“ der Borja brachte es durch Kalixtus III. (1455–1458) und Alexander VI. (1492–1503) zu hochadeligem Rang; ebenso die heruntergekommenen Sieneser Patrizier Piccolomini durch Pius II. (1458–1464) und Pius III. (1503); die della Rovere steigen durch Sixtus IV. (1471–1484) und Julius II. (1503–1513) aus der Armut zu fürstlichem Status auf; ähnlich die Cibo Innozenz' VIII. (1484–1492); die Farnese Pauls III. (1534–1549), die bereits den Sprung aus dem Patriziat in den baronialen Hochadel geschafft hatten, schwangen sich auf einen Fürstenstuhl;¹²⁸ die Nepoten Julius III. (1550–1555) erfuhren eine Erhöhung aus dem Kleinstadtpatriziat zu baronialem Rang,¹²⁹ dieselbe Stufe erreichten die Familien

und Wirtschaftsgeschichte des Breisgauer Adels in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 118 (1970) S. 239–278. – *Maria Nicora*, La nobiltà genovese dal 1528 al 1700, in: *Miscellanea storica ligure*, Bd. 2, Mailand 1962, S. 217–310. – *Lawrence Stone*, Family and Fortune, Studies in Aristocratic Finance in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, London 1973.

¹²⁵ *Lester K. Little*, Pride goes before Avarice, Social change and the Vices in Latin Christendom, in: *American Historical Review* 76 (1971) S. 16–49, vgl. dazu: *Revue d'histoire ecclésiastique* 67 (1972) S. 610.

¹²⁶ *Walter Friedberger*, Der Reichtumserwerb im Urteil des hl. Thomas von Aquin und der Theologen im Zeitalter des Frühkapitalismus, Passau 1967, S. 27, 30, 109–122.

¹²⁷ Zu den Absichten der Carafa auf Siena vgl. *Michel François*, Albisse del Bene, surintendant des finances françaises en Italie, 1551–1556, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 94 (1933) S. 337–360.

¹²⁸ Anmerkungen 90–115 passim.

¹²⁹ Laut *Roberto Cantagalli*, La guerra di Siena (1552–1559), I termini della questione senese nella lotta tra Francia e Absburgo nel '500 e il suo risolversi nell'ambito del principato mediceo, Siena 1962, S. 226 f., 260 Anm. 21 boten sowohl

der meisten folgenden Päpste des 16. und 17. Jahrhunderts, die Borromeo und Hohenems Pius' IV. (1559–1565);¹³⁰ die Ghislieri Pius' V. (1566–1572);¹³¹ die Boncompagni Gregors XIII. (1572–1585);¹³² die Peretti-Montalto Sixtus' V. (1585–1590), die sogar den Direktaufstieg aus der Unterschicht zu Ehepartnern der römischen Colonna und Orsini zuwege bringen;¹³³ die Sfondrato Gregors XIV. (1590–1591);¹³⁴ die Aldobrandini Clemens' VIII. (1592–1605);¹³⁵ die Borghese Pauls V. (1605–1621);¹³⁶ die Ludovisi Gregors XV. (1621–1623);¹³⁷ die Barberini Urbans VIII. (1623–1644), ängstlich bestrebt, ihre kleinbürgerliche Vergangenheit in eine patrizische zu verwandeln;¹³⁸ die Pamfili Innozenz' X. (1644–1655);¹³⁹ die Chigi

Cosimo I. wie der französische König ihre Töchter zur Vermählung mit dem ehelich geborenen achtzehnjährigen Fabiano del Monte an, wozu der Papst nach den glaubwürdigen Berichten des Florentiner Vertreters ebenso deutlich wie treffend bemerkte: „Non sarebbe mancata una moglie per il sig. Fabiano . . . anche se questi fosse nato d'una cagna, era però suo nepote . . . sapendo che i principi cercano di pigliare i papi per il becco, egli non haveva altro becco che il sig. Fabiano e chi lo vorrà pigliar per il becco, bisognerà che lo pigli per questo.“

¹³⁰ Zu dem ausgedehnten Nepotismus Pius' IV., seiner Vor- und Nachgeschichte vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 7, S. 58–117, 569 ff. – *Theodor von Sickel*, Römische Berichte III, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, Bd. 141/4, Wien 1899, S. 36 f. – *Franz Häfele*, Papst Pius IV. und seine Nepoten, in: Vierteljahresschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 5 (1921) S. 1–11. – *Ders.*, Karl Borromeus und die Hohenems, in: ebd. 6 (1922) S. 8–13, 31–37. – *L. Bignami*, Nel crepuscolo delle signorie lombarde: G. Giacomo de Medici 1496–1555, Mailand 1925. – *Ludwig Welti*, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems 1530–1587, Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes, Innsbruck 1954. – *G. Galbiati*, Marco Sittico di Svevia e San Carlo Borromeo, in: Scritti storici e giuridici in memoria di Alessandro Visconti, Mailand 1955, S. 239–243. – *R. Comandini*, Relazioni intercorse fra il marchese Giacomo Malatesta (1530–1600) e le famiglie milanesi Medici e Borromeo, con lettere inedite, Faenza 1964. – *Giacomo C. Bascape*, La casa di Pio IV Papa milanese, in: Diocesi di Milano 8 (1967) S. 305–308.

¹³¹ Vgl. BV Barb. lat. 5767. – Ottob. lat. 2485. – Biblioteca Vallicelliana K 23, O 49/25, S 37. – *Pastor* (Anm. 88), Bd. 8, S. 53, 57–63, 90 f.

¹³² Vgl. AV Arch. Arcis I–XVIII 1668. – Sec. Brev. 27 fol. 205v. – BV Barb. lat. 4703, 5097, 5186, 5200, 5225. – Boncompagni D 1, 5, 8, 29–41, 45. – Chigi M. I. 1, N. III. 84. – Vat. lat. 5916, 9732, 14 203. – *Pastor* (Anm. 88), Bd. 9, S. 23 ff. – *Pio Pecchiai*, La nascita di Giacomo Boncompagni, in: Archivi 21 (1954) S. 9–47.

¹³³ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 10, S. 22–38, 49–55. – Vgl. AV Confalonieri 34, 48–53, 60 (G. B. Confalonieri war Sekretär des aus Montalto stammenden Prälaten Fabio Biondo!). – *C. G. Brigante*, La nepote di Sisto V, Il dramma di Vittoria Accoramboni 1573–1585, Mailand 1936.

¹³⁴ Vgl. AV Archivio Borghese 138/107. – Confalonieri 14 fol. 46 f. – AS Roma Archivio Santa Croce C. 1 fol. 46–49.

¹³⁵ Vgl. u. a. AV Archivio Borghese 144/318. – Sec. Brev. 195 fol. 186. – *Pastor* (Anm. 88), Bd. 11, S. 35–46.

¹³⁶ *Reinhard*, Ämterlaufbahn (Anm. 8).

¹³⁷ Vgl. AV Archivio Borghese 122/90. – BV Barb. lat. 3206 fol. 441 v. – Chigi D. VII. 102 fol. 42.

¹³⁸ Vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 13, S. 253–261. – *Grisar* (Anm. 2), bes. S. 249 f. – AV Fondo Borghese IV 221/222 fol. 235 ff. – Misc. Arm. III 5 fol. 156 v–163 v. – BV Barb. lat. 5635, 6043. – Vat. lat. 8259. – *Konrad Repgen*, Finanzen, Kirchenrecht und Politik unter Urban VIII., in: Römische Quartalschrift 56 (1961) S. 62–74.

Alexanders VII. (1655–1667);¹⁴⁰ die Rospigliosi Clemens IX. (1667–1669);¹⁴¹ die Altieri Clemens X. (1670–1676);¹⁴² sogar ohne aktive Mitwirkung des päpstlichen Onkels die Odescaldi Innozenz XI. (1676–1689);¹⁴³ dann die Ottoboni Alexanders VIII. (1689–1691).¹⁴⁴ Noch ermüdender als die Aufzählung all dieser Aufsteigerfamilien wäre die Schilderung der einzelnen Schritte dieser Aufstiegsprozesse, die sich im Grunde weitgehend gleichen. Wichtig sind Ämter im Dienste des Papsttums, die freilich je länger desto mehr zu bloßen Titeln nebst Einkünften herabsinken. Daneben spielen Günsterweise von Fürsten eine Rolle, die der Einfluß des päpstlichen Onkels vermittelt, die Erlaubnis, sich günstig in Neapel einzukaufen, oder die Verleihung von Titeln wie etwa des Grande de España, die höher geschätzt werden als die päpstlichen.¹⁴⁵ Letztlich ausschlaggebend ist aber die Bereicherung durch direkte und indirekte Geldzuwendungen des päpstlichen Onkels, seien es Schenkungen aus dessen Privatschatulle (seit dem 15. Jahrhundert besonders der Datarie), oder Benefizien, oder einträgliche Privilegien. So sind die neuen Familien im Stand, Grundbesitz im Kirchenstaat und in Neapel zu erwerben, der Träger ihrer baronialen Titel wird. So können sie einen standesgemäßen Aufwand treiben und vor allem ihren neuen Glanz durch prachtvolle Bauten verewigen.¹⁴⁶

Der kritische Punkt ist mit dem Tod des päpstlichen Onkels erreicht, weil die Behauptung des errungenen Familienstatus weitgehend von der Wahl eines der Familie halbwegs wohlgesonnenen Nachfolgers abhängt, eine Einsicht, die das Schicksal der Carafa noch einmal eingeschränkt hatte. Da das Kardinalskollegium nun weit zahlreicher ist als früher, die Papstwahlen seit 1550 stark vom Weltgegensatz Frankreich-Habsburg mitbestimmt werden¹⁴⁷

¹³⁹ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 14, S. 29. – Vgl. ferner BV Chigi R. V. g fol. 336–342. – G. B. Colonna, Olimpia Pamphili, „Cardinal padrone“, 1594–1657, Mailand 1941. – C. Berliocchi, Papa Innocenzo X e il diritto di patronato sulla chiesa di Sant'Agnesa in Agone, Diss. Lateranuniversität, Rom 1963. – Gerhard Eimer, La fabbrica di S. Agnese in Navona, Römische Architektur, Bauherren und Handwerker im Zeitalter des Nepotismus, 2 Bde., Stockholm 1970.

¹⁴⁰ Vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 14, S. 320, 322, 527, und u. Anmerkung 195.

¹⁴¹ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 14, S. 534 ff.

¹⁴² Vgl. AS Roma Archivio Santa Croce C. 1 fol. 48, und *Pastor* (Anm. 88), Bd. 14, S. 618–621.

¹⁴³ Kardinal Azzolini verhehlte Innozenz XI. nicht, daß schon die bloße Verwandtschaft mit dem Papst zum sozialen Aufstieg der Familie führt, ohne jedes Zutun des Onkels, wie sich am Beispiel der Familie Odescaldi zeigen läßt, BV Ottob. lat. 2816 (I) fol. 1–21.

¹⁴⁴ Vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 14, S. 1054–1056. – Zum Mäzenatentum des Nepoten Pietro Ottoboni, das weit über dessen finanzielle Kräfte ging, vgl. Hans Joachim Marx, Die Musik am Hofe Pietro Kardinal Ottobonis unter Arcangelo Corelli, in: *Analecta musicologica* 5 (1968) S. 104–177.

¹⁴⁵ Vgl. Reinhard, Ämterlaufbahn (Anm. 8).

¹⁴⁶ Detaillierte Analyse des Systems in Reinhard, Ämterlaufbahn (Anm. 8) unter sozialgeschichtlichen, in Reinhard, Papstfinanz (Anm. 8) unter wirtschaftshistorischen Gesichtspunkten.

¹⁴⁷ Vgl. Paul Herre, Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II., Leipzig 1907, sowie die in allen vatikanischen, ja italienischen Manuskriptbeständen äußerst zahlreich vertretene Gattung der Konklaveberichte.

und eine zunehmend kritischere öffentliche Meinung den üblichen Stil der Papstwahlen mißbilligt, ist die Position der Nepotenkardinäle eher schwächer als früher. Daran ändern auch die Bemühungen der Päpste nichts, durch gezielte Kreationen ihren Nepoten eine Faktion willfähiger Wähler zur Verfügung zu stellen. Bald konnte kein Nepot mehr hoffen, selbst zum Papst gewählt zu werden. Clemens VII. (1523–1534) war der letzte, dem dies gelang. Nachdem der „große“ Kardinal Alessandro Farnese es nach Erreichung des notwendigen Alters 1565/66, 1572 und 1585 vergeblich versucht hatte,¹⁴⁸ unterließen die anderen Nepoten sogar den Versuch. Die Wahl eines Kardinals der eigenen Faktion, einer Kreatur des verstorbenen Onkels, galt bereits als Erfolg, obwohl ein solcher neuer Papst in der Regel nichts Eiligeres zu tun hatte, als selbst eine Nepotendynastie zu gründen und unter Zurückdrängung seines bisherigen Protektors eine eigene Faktion im Kardinalskollegium aufzubauen.¹⁴⁹

Insgesamt aber scheint das Ergebnis unserer Untersuchung eindeutig zu sein: die in ihrem Gewicht schwankende traditionelle Herrschaftsfunktion des Papstnepotismus ist ziemlich genau um 1500 zu Ende; die Versorgungsfunktion, bisher latent, insofern sie als Bedingung und Folge der Herrschaftsfunktion interpretiert werden konnte, wird nunmehr manifest, und zwar in der neuen Form der Ermöglichung sozialen Aufstiegs, der offen als Zweck des Nepotismus genannt wird.¹⁵⁰

Dieser eindeutige Befund wird aber dadurch kompliziert und widersprüchlich, daß bestimmte Tatsachen für eine neue, höchst bedeutsame Herrschaftsfunktion des Nepotismus zu sprechen scheinen. Als Paul III. 1538 seinen noch nicht achtzehnjährigen Enkel mit der Führung der diplomatischen Korrespondenz beauftragte,¹⁵¹ trat die neue Institution des sogenannten „Kardi-

¹⁴⁸ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 8, S. 25, Bd. 9, S. 8, Bd. 10, S. 15, 19.

¹⁴⁹ Dieser kritische Augenblick im Leben der Nepoten bietet den Anlaß für die nun immer zahlreicher werdenden Instruktionen für Kardinalnepoten, mögen sie ernsthaft oder polemisch gemeint sein. Die meisten von ihnen handeln von der Situation des Konklave. Die Reihe wird eröffnet von den Ratschlägen Pauls III. an seinen Enkel, vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 6, S. 7, ferner AV Carpegna 85. – BV Barb. lat. 4632, 5340. – Biblioteca Casanatense 2034. Daneben existieren „Avvertimenti al Cardinale Farnese nella Sede vacante di Papa Paolo III“ in BV Barb. lat. 846, 4650, 4680. – Ottob. lat. 2514. – Biblioteca Casanatense 2125, 2406.

¹⁵⁰ *Reinhard*, Papstfinanz (Anm. 8), S. 157.

¹⁵¹ Es handelt sich natürlich um die Konsequenz einer längeren Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbildung des Staatssekretariats seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert, wobei vermutlich dem Pontifikat Leos X. und der von Kardinal Medici bekleideten Stellung besondere Bedeutung zukommt, vgl. *Andreas Kraus*, Sekretarius und Sekretariat, Der Ursprung der Institution des Staatssekretariats und ihr Einfluß auf die Entwicklung der modernen Regierungsformen in Europa, in: *Römische Quartalschrift* 55 (1960) S. 43–84. Einzelheiten sind aber bisher so wenig erforscht wie die Ernennung Farneses selbst, für die auch *Madelaine Laurain-Portemer*, Absolutisme et népotisme, La surintendance de l'état ecclésiastique, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 131 (1973) S. 487–568 trotz aller Akribie keinen neuen Beleg beigebracht hat. Anscheinend gehen alle Nachrichten (Concilium Tridentinum, Bd. 4, S. 145. – *Pastor*, Bd. 5, S. 26. – Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abt., Bd. 1, S. LV f., 324, Bd. 2, S. 248 f.) auf BV Vat. lat. 6978 fol. 140

nalnepoten“ ins Leben, die ihre Blüte in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erlebte, 1692 dann endgültig abgeschafft wurde. Ein Papstneffe geistlichen Standes wurde Kardinal und als solcher eine Art Vize-Papst für den weltlichen Bereich, mit durch Breve genau umschriebenen, aber sehr weitreichenden Vollmachten.¹⁵² Er war Leiter der Außenpolitik, als solcher Chef des Staatssekretariats, unterzeichnender Korrespondenzpartner der päpstlichen Nuntien und neben dem Papst Gesprächspartner der in Rom akkreditierten Diplomaten. Außerdem bekleidete er die Stellung eines „Soprintendente dello Stato ecclesiastico“, war als solcher über das Staatssekretariat Korrespondenzpartner der Provinzlegaten und Chef der wichtigsten Verwaltungskongregationen, besonders der Consulta und des Buon Governo. In eigentlich kirchlichen Fragen spielte er hingegen in der Regel keine führende Rolle.¹⁵³ Dieses Amt, denn so dürfen wir es wohl nennen, gehört in den Zusammenhang der im 16. und 17. Jahrhundert überall in Europa auftauchenden „Intendanten“ bzw. „Superintendenten“, die als jederzeit absetzbare Beamte eine bessere Kontrolle ermöglichen sollten als die Amtsinhaber alten Stils, die ja in ihrer Eigenschaft als Lehensträger oder Käufer ihres Amtes oder in der Kirche als Benefiziaten weitgehend unabsetzbar waren. Die römische Variante kann außerdem in Parallele zu regierenden Günstlingen vom Typ Richelieu gesehen werden. Ebenso wie diese Art Premierminister wurde auch der Kardinalnepot gegen Ende des 17. Jahrhunderts vom Vorläufer des modernen Fachministers, dem in seinem Schatten groß gewordenen Staatssekretär verdrängt.¹⁵⁴ Formal scheint also der Nepotismus eigentlich erst jetzt seine Herrschaftsfunktion errungen zu haben, manifest in einem bisher unbekanntem Maße, weil zum ersten Mal voll institutionalisiert. Die detaillierte Analyse sämtlicher Ernennungsurkunden für Kardinalnepoten durch *Laurain-Portemer*¹⁵⁵ muß zu einem derartigen Schluß führen, der freilich unseren eben erst getroffenen Feststellungen hinsichtlich des Funktionswandels des Nepotismus, des Verlusts seiner Herrschaftsfunktion, total widerspricht. Zu diesem Widerspruch kann es aber m. E. nur dadurch kommen, daß *Laurain-Portemer* juristische Bestimmungen als Aussagen über die politisch-soziale Wirklichkeit auffaßt. Schon das minderjährige Alter verschiedener Kardinalnepoten müßte eigentlich zur Vorsicht mahnen. Im Falle des Alessandro Farnese teilen sich der Papst selbst

zurück: „Primo die ianuarii 1538 Pontifex deputavit cardinalem Farnesium ad tractanda negotia Sedis Ap. cae et status ecclesiastici.“ Es muß damit gerechnet werden, daß der Auftrag „vivae vocis oraculo“ erteilt und nur durch Mitteilung an Nuntien aktenkundig wurde.

¹⁵² Vgl. *Laurain-Portemer* (Anm. 151).

¹⁵³ Das läßt sich bes. an der (Nicht-)Mitgliedschaft in Kongregationen ablesen, etwa im Hl. Offizium.

¹⁵⁴ Diesen Zusammenhang betont *Andreas Kraus* (Anm. 151). – *Ders.*, Das päpstliche Staatssekretariat unter Urban VIII. 1623–1644, Freiburg 1964 (Römische Quartalschrift, 29. Supplementheft). – *Ders.*, Der Kardinal-Nepote Francesco Barberini und das Staatssekretariat Urbans VIII., in: Römische Quartalschrift 64 (1969) S. 191–208.

¹⁵⁵ Anmerkung 151.

und vertraute Sekretäre in die Geschäfte.¹⁵⁶ Aber auch bei dem neuerdings näher bekannten Fall des Scipione Borghese unter Paul V. (1605–1621) liegen die Dinge kaum anders trotz dessen Volljährigkeit.¹⁵⁷ Gewiß, es gab Ausnahmen: ein Francesco Barberini versuchte immer wieder, die Zügel selbst in die Hand zu bekommen.¹⁵⁸ Meistens handelt es sich aber bei den Ausnahmen um die Nepoten schwacher Päpste, die ein Machtvakuum auszufüllen hatten, etwa Sfondrato unter Gregor XIV., Pietro Aldobrandini unter Clemens VIII., Ludovisi unter Gregor XV. Grundsätzlich ist die Machtrolle des Kardinalnepoten eine Fiktion, auch dieses Amt hat in erster Linie eine Versorgungsfunktion, die durch eine vorgebliche Herrschaftsfunktion gerechtfertigt werden soll. Der Kardinalnepot hat die Aufgabe, dank seiner hervorragenden Stellung möglichst viele kirchliche Einkünfte, das sind in erster Linie Kommendatarabteien, in seiner Hand zu konzentrieren und die sonst der Nepotendynastie unzugänglichen Einnahmen aus den Spiritualia zu akkumulieren. Mittels der *Facultas testandi*, die der päpstliche Onkel bei Zeiten und in großzügigstem Umfang zu gewähren pflegt, wird dann das Ergebnis dieses Akkumulationsprozesses in den Besitz der weltlichen Nepoten, in den Erbgang der Dynastie, überführt.¹⁵⁹ Daher der Eifer, mit dem Papst und Nepot Benefizien „sammeln“, daher die „Vererbung“ besonders fetter Pfründen von einem Kardinalnepoten auf den anderen. Ein Beispiel: als im Jahre 1632 Kardinal Ludovisi, der Nepot Gregors XV. (1621–1623) starb, wurden seine Ämter und Pfründen neu verteilt. Es handelte sich um das Erzbistum Bologna, 23 Abteien, das hochdotierte Amt des Vizekanzlers der Kirche mit seinem Zubehör, das Kaufamt des *Sommista* und die Vorstandschafft der *Signatura de' Brevi*, insgesamt Einkünfte von 95.518 *scudi netto*, die auf 17 neue Inhaber verteilt wurden. Dabei zeigt sich nicht nur, welche beträchtlichen Bezüge sich der Kardinalnepot Ludovisi in dem nur zweijährigen Pontifikat seines Onkels zu verschaffen gewußt hatte, es ergibt sich auch, daß die drei Barberinikardinäle Francesco, Antonio senior und Antonio junior, die jetzt an der Macht waren, mit kennzeichnender Konzentration auf die fetten Objekte (nur das Erzbistum Bologna war wenig begehrt, vermutlich wegen der Residenzpflicht), 58.524,50 *scudi* von Ludovisi übernommen haben, fast zwei Drittel von dessen Einkünften.¹⁶⁰ Die Versorgungsfunktion der Stellung des Kardinalnepoten dürfte offenkundig geworden sein.

¹⁵⁶ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 5, S. 26.

¹⁵⁷ Vgl. *Josef Semmler*, Das päpstliche Staatssekretariat in den Pontifikaten Pauls V. und Gregors XV. 1605–1623, Freiburg 1969 (Römische Quartalschrift, 33. Supplementheft).

¹⁵⁸ Vgl. die Arbeiten von *Kraus* (Anm. 154).

¹⁵⁹ *Reinhard*, Papstfinanz (Anm. 8), S. 72–101.

¹⁶⁰ BV Barb. lat. 3206 fol. 441v. – Es ist zwecks Vergleich nicht ohne Interesse, daß im selben Jahr 1632 ein *rubbio* (2,3 hl) Korn in Rom 8 *scudi* kostete, nach *Jean Delumeau*, *Vie économique et sociale de Rome dans la seconde moitié du XVIIe siècle*, 2 Bde., Paris 1957–1959 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 184), S. 696.

Damit ist aber nur hinsichtlich der manifesten Funktion des „Nepotenamtes“ das letzte Wort gesprochen. Die Kategorie der „latenten Funktion“ erweist an dieser Stelle ihre Nützlichkeit, indem sie uns für Sachverhalte helllichtig macht, die unserer Aufmerksamkeit sonst wohl entgangen wären. Wenn das Verhältnis des Kardinalnepoten zum Papst beschrieben wird in den Bildern vom Herkules, der dem Atlas die Himmelskugel tragen hilft,¹⁶¹ und vom Sohn, der von Gottvater das Regiment der Welt übertragen bekommt,¹⁶² so ist damit die, wie wir sahen, nur ausnahmsweise gegebene manifeste Herrschaftsfunktion des Kardinalnepoten gemeint. Dennoch behalten diese Bilder ihren Sinn, wenn auch gegen die Intention ihrer Urheber, durch die latente Herrschaftsfunktion des Nepotenamtes, die tatsächlich in einer Entlastung des Papstes besteht, freilich nicht in einer Entlastung von Arbeit und Verantwortung, sondern von sozialem Druck, und zwar in zweifacher Hinsicht: (1) Die Päpste gewinnen durch diese Institution die Möglichkeit, Verfügungen „per lettere de ss.ri Card.li Nipoti“ in einer zwar rechtsverbindlichen, aber doch verhältnismäßig formlosen Weise zu treffen.¹⁶³ Solche Schreiben unterliegen nicht dem Formzwang und damit dem Verdacht auf Irreversibilität wie die verschiedenen Gattungen unmittelbarer päpstlicher Willensäußerungen. Da den letzteren stets mehr oder weniger der Charakter von Urkunden zukam, die entstehende neuzeitliche Verwaltung aber beweglichere, ohne die Möglichkeit gerichtlicher Einwände jederzeit korrigierbare Erlasse vom Genus der Akten brauchte, lag die Verwendung eines Mittelsmanns nahe. Besonders instruktiv für diese Differenz von Urkunde und Aktenstück, von Papst und Nepot sowie für die Instrumentalität des Nepoten, ist die parallele Verwendung von päpstlichen Breven und Nepotenbriefen. Hatten die Breven als „echte“ Papstbriefe einst die damals schon völlig formalisierten „Litterae apostolicae“, die Bullen, abgelöst, so waren sie inzwischen ihrerseits ebenfalls zu Urkunden geworden. Daher erhielten die Nuntien die fast täglich notwendigen Ergänzungen ihrer Vollmachten häufig nicht mehr durch ein eigentlich dafür vorgesehenes Gratialbreve, sondern durch ein Schreiben des Nepoten.¹⁶⁴ Und neben die steifen und häufig fast inhaltsleeren Fürstenbrevens trat in der Regel ein paralleles Schreiben des Nepoten, das als eigentlicher Mitteilungsträger nicht als dessen persönliche Meinungsäußerung mißverstanden werden darf.¹⁶⁵ (2) Die wenigstens formale Distanzierung des Papstes von Alltagsgeschäften mittels eines besonderen Vertrauensmanns hängt auch mit dem Verständnis

¹⁶¹ BV Chigi F. VII. 182 fol. 4 u. ö.

¹⁶² Biblioteca Casanatense 631 fol. 288 ff. u. ö.

¹⁶³ Vgl. das Schreiben der gewiß sachverständigen juristischen Fakultät von Perugia 1620 Oktober 24 in: AV Fondo Borghese I 858 fol. 71.

¹⁶⁴ Vgl. z. B. Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur, Bd. V/1: Nuntius Antonio Albergati (1610 Mai – 1614 Mai), bearbeitet von Wolfgang Reinhard, Paderborn 1972, Register unter „Fakultäten“.

¹⁶⁵ Vgl. z. B. die Register der Fürstenbrevens Pauls V. in AV Arm. XLV 1–14, und Epistolae ad Principes 32–34, 245–247, die entsprechenden Schreiben des Kardinalnepoten Borghese in den über den Fondo Borghese verstreuten Registern seines Privatsekretariats.

der Papst-Rolle als der des „padre comune“ zusammen, der über den Parteien steht, in der internationalen Politik¹⁶⁶ so gut wie hinsichtlich der kurialen Faktionen. Weil aber in der frühen Neuzeit Klientelbildung zur Ausübung von Herrschaft notwendig, damit auch Parteinahme unvermeidlich ist, wird der Kardinalnepot anstelle des Papstes zum Patron der Papstklientel und entsprechend auch zum Chef des Nepotenhauses. Das gestattet dem Papst, wenigstens nach außen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu behaupten.¹⁶⁷ Freilich ist aus der Sicht des Papsttums als Institution nicht einzusehen, weshalb diese Aufgaben unbedingt von einem Verwandten des Herrschers wahrgenommen werden müssen, gibt es doch kaum mehr ernsthafte Rivalen der päpstlichen Macht, vor deren Zugriff ein Amt durch Besetzung mit Nepoten gesichert werden müßte.¹⁶⁸ M. a. W. letztlich ändert sich nichts an unserem Befund: seit ca. 1500 ist der Nepotismus im Rahmen des Papsttums dysfunktional, seine gesellschaftliche Versorgungs- und Aufstiegsfunktion wird nur deswegen akzeptiert, weil sie dem herrschenden Normenkodex, besonders dem Gebot der Pietas, entspricht.

Man könnte also vermuten, daß die Krise des Nepotismus im 17. Jahrhundert und seine „Abschaffung“ durch Innozenz XII. im Jahre 1692 Ergebnis eines tiefgreifenden Strukturwandels der Gesellschaft gewesen sei. Wurde nicht seit etwa 1650 statt „Avaritia“ (und früher „Superbia“) nun der Müßiggang zu aller Laster Anfang?¹⁶⁹ Dann hätten also damals Wertvorstellungen der sogenannten bürgerlichen Leistungsgesellschaft wie Chancengleichheit, Wettbewerb, Verwendung öffentlicher Mittel ausschließlich im

¹⁶⁶ Dazu *Georg Lutz*, Glaubwürdigkeit und Gehalt von Nuntiaturreportagen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 53 (1973) S. 253.

¹⁶⁷ Dem Problem der auf informellen persönlichen Beziehungen gegründeten latenten Herrschaftsfunktion des Kardinalnepoten, m.a.W. der Sozialstruktur römischer Politik, beabsichtige ich in Fortsetzung meiner bisherigen Arbeiten eine größere Untersuchung zu widmen.

¹⁶⁸ Eine bezeichnende, weil auf das exponiert gelegene Avignon bezogene die Regel bestätigende Ausnahme von 1618 in AV Fondo Borghese I 959 fol. 142. – Daß die Stadt Fermo stets einen Nepoten als Governatore erhielt, dessen Funktionen freilich von einem Vizegovernatore wahrgenommen wurden, ist m. E. ein beweiskräftiges Beispiel für den Prozeß der Auflösung der traditionellen Herrschaftsfunktion des Nepotismus: im Zuge der Rückeroberung der Marken erhielt die Stadt einen gesonderten Gouverneur, in der Regel einen Nepoten. Unter Julius III. wurde aus dem einstigen Herrschaftsinstrument ein ausdrückliches Privileg zugunsten der Stadt, vermutlich weniger, um ein besonderes Nahverhältnis zum Herrscher herzustellen, als um die kommunale Autonomie zu sichern. Fermo scheint sich für die Nepoten nicht zu einem besonderen Geschäft entwickelt zu haben, vgl. *Reinhard*, Papstfinanz (Anm. 8), S. 147. Auch nach Abschaffung des Kardinalnepoten behielt die Stadt ihre Sonderstellung, nunmehr unter einer neugegründeten Kardinalskongregation für Fermo. Erst am 13. Oktober 1761 verlor die Stadt ihre Privilegien und konnte unter Auflösung der Congregazione Fermana gleichgeschaltet werden. Vgl. *Gaetano Moroni*, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, Bd. 24, Venedig 1844, S. 5–39.

¹⁶⁹ *Michel Foucault*, Wahnsinn und Gesellschaft, Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt 1973, S. 90.

öffentlichen Interesse eine ältere Ordnung abzulösen begonnen, in der Ämter und soziale Chancen auf Grund persönlicher Beziehungen verteilt wurden. Derartige Hypothesen gehen freilich in die Irre. Und zwar nicht nur deswegen, weil sich m. E. bezweifeln läßt, ob die Maßstäbe der bürgerlichen Gesellschaft bis heute je in der römischen Kurie ihren Einzug gehalten haben. Nein, vor allem deswegen, weil man zeigen kann, daß der Nepotismus, nachdem er in seiner Dysfunktionalität entbehrlich geworden war, in der sogenannten „Krise des 17. Jahrhunderts“ in höchst pragmatischer Weise sein offizielles Ende gefunden hat, und mit einer auf die traditionelle Argumentation zurückgehenden Begründung.

Hatte noch die Reformbulle, die 1514 auf dem 5. Laterankonzil verkündet wurde, festgestellt, es sei verwerflich „affines et consanguineos praesertim benemeritos, et ope indigentes negligere“, aber „illis providere iustum et laudabile sit“,¹⁷⁰ so verbot 1563 bereits das Konzil von Trient den Nepotismus der Bischöfe und Kardinäle ausdrücklich – es ist ja hinreichend bekannt, daß der päpstliche Nepotismus nur einen Sonderfall einer in der Kirche allgemein üblichen Praxis darstellte.¹⁷¹

„Optandum est, ut ii, qui episcopale ministerium suscipiunt, quae saepe sint partes agnoscant ac se non ad propria commoda, non ad divitias aut luxum, sed ad labores et sollicitudines pro Dei gloria vocatos esse intelligant . . . Omnino vero eis interdicat, ne ex redditibus ecclesiae consanguineos familiaresve suos augere studeant, cum et apostolorum canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent, sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuunt, eas autem non distrahent nec dissipent illorum causa. Immo quam maxime potest, eos sancta synodus monet, ut omnem humanum erga fratres, nepotes propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia seminarium exstat, penitus depellant . . .“¹⁷²

Der sachliche Abstand zwischen 1514 und 1563 ist freilich geringer als wir auf den ersten Blick annehmen möchten. Auch das Konzil von Trient löst sich nicht vom Gebot der Pietas, aber was 1514 die Regel ist, wird nun zur Ausnahme. Nur noch bedürftige Verwandte dürfen wie andere Arme Almosen empfangen, mehr nicht. Eine derartig rigorose Erneuerung altkirchlicher Bestimmungen ist freilich für Rom milieufremd. Zwar wurde der Text der auf den beiden letzten Konzilssitzungen verabschiedeten Reformdekrete vom Rotaauditor Gabriele Paleotti ausgearbeitet,¹⁷³ dieses besondere Dekret aber erst auf Grund einer Anregung des portugiesischen Rigoristen Bartholomaeus a Martyribus entworfen. Ihm war Paleottis Vorlage noch viel zu milde, während umgekehrt die Mehrheit der Konzilsväter sie weiter bis zum vor-

¹⁷⁰ *Magnum Bullarium Romanum*, ed. *Laerti Cherubini*, Bd. 2, Luxemburg 1727, S. 545.

¹⁷¹ Unter den zahlreichen Beispielen erscheint mir bes. bemerkenswert die Autobiographie des Kardinals B. Gessi (gest. 1639), der unbefangenen und voll Stolz berichtet, was er alles für seine Nepoten erreicht hat. *BV Barb. lat.* 2552 fol. 82–85, 2645 fol. 80–83.

¹⁷² *Sessio XXV de ref.* 1.

¹⁷³ *Paolo Prodi*, *Il cardinale G. Paleotti*, Bd. 1, Rom 1959, S. 183.

liegenden Dekret entschärfte.¹⁷⁴ Außerdem war das Konzilsdekret für den Papst nicht bindend, was Paul V. (1605–1621) denn auch unverblümt ausgesprochen hat, als ihm Kardinal Bellarmin Vorhaltungen wegen seines Nepotismus machte.¹⁷⁵

Wie wenig die damalige Kritik des Nepotismus gesellschaftliche Fundamentalstrukturen berührte, wird nirgends deutlicher als an der Tatsache, daß protestantische Polemiker mit Luther an der Spitze sich meines Wissens nie zu grundsätzlichen, von „frühbürgerlichen“ Wertvorstellungen getragenen Angriffen gegen diese Seite des Papsttums aufgeschwungen haben. Wenn überhaupt, dann argumentieren sie mit dem traditionellen Einwand der Vergeudung von Kirchengut oder sie versuchen das „Mysterium iniquitatis“ der römischen Hure Babylon durch die Behauptung zu verdeutlichen, die angeblichen Nepoten seien in Wirklichkeit Bastarde der jeweiligen Päpste gewesen.¹⁷⁶

Zur Krise des Nepotismus kommt es aus einem „oberflächigen“ und materiellen Grund, durch die Krise der Papstfinanz. Sie wiederum ist Bestandteil der sogenannten „Krise des 17. Jahrhunderts“. Bekanntlich hat *Trevor Roper* die These vertreten, diese allgemeine europäische Krise sei darauf zurückzuführen, daß die europäische Wirtschaft den im ökonomisch expandierenden 16. Jahrhundert aufgebauten luxurierenden „Staatsapparat“ mit

¹⁷⁴ Vgl. Concilium Tridentinum, Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio, 13 Bde., Freiburg 1901 ff. (= CT): Ende Oktober 1563 war Bartholomaeus in Rom gewesen und hatte sich des päpstlichen Reformwillens versichert (CT III/1, S. 744, Diario Paleottis). Am 18. (22.) November wurde dem Konzil eine von Paleotti ausgearbeitete, sechs Artikel umfassende Ergänzung zur großen Reformvorlage zugeleitet, die auf Wunsch des Kardinals Guise angefertigt worden war (*Prodi*, Anm. 173, S. 189), doch stellen das Diario des Pedro Gonçalves de Mendoza (CT II, S. 713) und der Konzilshistoriker *Pietro Sforza Pallavicino*, *Istoria del Concilio di Trento*, Rom 1655 (hier nach Bd. 8 der deutschen Ausgabe, Augsburg 1836, S. 214) übereinstimmend fest, der erste dieser Artikel sei auf Bartholomaeus' Anregung verfaßt. Der Text der Vorlage (CT IX, S. 1034) enthält an der uns interessierenden Stelle hinter „reditibus ecclesiae“ den Relativsatz „quorum ipsis (die Bischöfe) sunt fideles tantum dispensatores erga pauperes constituti“, ferner statt „multorum malorum“ die schärfere Formulierung „malorum fere omnium“. In den vom 23. bis 27. November dazu abgegebenen Voten wurden diese beiden Stellen bemängelt, die erste entscheide die noch ungeklärte Frage, ob die Bischöfe wirklich nur Dispensatores oder vielmehr Domini des Kirchengutes seien, allzu einseitig (CT IX, S. 1044–1066). Die Schlußredaktion folgte den Wünschen der Mehrheit (ebd. S. 1067), obwohl Bartholomaeus in seinem Votum (CT IX, S. 1047, CT III/1, S. 756) den Artikel als zu milde und zu ungenau in seinen Verboten kritisiert und sogar Strafordrohungen gefordert hatte.

¹⁷⁵ *Xavier Marie Le Bachelet*, *Auctuarium Bellarminianum*, Paris 1913, S. 533–535.

¹⁷⁶ Vgl. *Remigius Bäumer*, *Martin Luther und der Papst*, Münster 1970 (Katholisches Leben und Kirchenreform 30). Der Verfasser hat mir freundlicherweise mündlich nochmals bestätigt, auf keine Aussagen Luthers über den päpstlichen Nepotismus gestoßen zu sein. – Vgl. daneben so profilierte und einflußreiche Polemiker wie *John Bale*, *Acta Romanorum Pontificum*, in: *Scriptores duo anglie coaetanei ac conterranei, de vitis pontificum Romanorum*, Videlicet: Robertus Barus et Johannes Baleus, ed. *J. M. Lydius*, Leiden 1615, oder: *Philippe du Plessis Mornay*, *Le Mystère d'iniquité c'est a dire l'histoire de la Papauté . . .*, Genf 1612.

seinen zahllosen Parasiten in der seit spätestens 1620 einsetzenden Rezession nicht mehr verkraften konnte.¹⁷⁷ Diese These wurde heftig kritisiert,¹⁷⁸ möglicherweise erfaßt sie einen generellen Prozeß nur unter einem seiner Aspekte, dem des politischen Systems. Sicherlich spielten auch die Kriegskosten keine geringere Rolle als der Aufwand für den „Staatsapparat“. Nichtsdestoweniger läßt sich *Trevor Ropers* These aber in dieser erweiterten Form an der Krise des Papstnepotismus in mustergültiger Weise verifizieren.

Unmittelbar nach der europäischen Wirtschaftskrise¹⁷⁹ und dem Ende der Friedenszeit verfaßte Kaspar Schopp einen Traktat zur Frage des Nepotismus, den er dem ihm nahestehenden Urban VIII. zu dessen Thronbesteigung 1623 überreichte.¹⁸⁰ Obwohl der Autor vorsichtshalber den Papst nicht nennt und sich hinter der Autorität des Hl. Bernhard versteckt, enthält die Abhandlung neben treffender Kritik auch konkrete Reformvorschläge, die m. E. noch die Bulle von 1692 beeinflusst haben dürften. Erstens soll allen Kardinälen, auch den Nepoten, dasselbe Einkommen von 12.000 scudi im Jahr zugewiesen werden. Bei gleichzeitiger Herabsetzung der Zahl der Kardinäle

¹⁷⁷ *Hugh R. Trevor-Roper*, Die allgemeine Krise des 17. Jahrhunderts (1959), in: *Ders.*, Religion, Reformation und sozialer Umbruch, Die Krisis des 17. Jahrhunderts, Berlin-Frankfurt 1970, S. 53–93.

¹⁷⁸ Zu den Urhebern der von *Trevor-Roper* umgeformten These, *Eric J. Hobsbawm* und *Roland Mousnier*, sowie der Kritik vgl. *Trevor Aston* (Hg.), *Crisis in Europe 1560–1660*, London 1969. – *Alexandra D. Lublinskaya*, *French Absolutism, The Crucial Phase, 1620–1629*, Cambridge 1968. – *Henry Kamen*, *The Iron Century, Social Change in Europe 1550–1660*, London 1973, S. 307 ff. – Angesichts der Untersuchung von *Claus Uhlig*, Hofkritik im England des Mittelalters und der Renaissance. Studien zu einem Gemeinplatz der europäischen Moralistik, Berlin 1973 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 56/180), könnte man auch fragen, wie weit *Trevor-Roper* in seinen Quellen Topoi wörtlich genommen hat!

¹⁷⁹ Vgl. *Aldo de Maddalena*, Prezzi e aspetti di mercato in Milano durante il secolo XVII, Milano 1950. – *Carlo M. Cipolla*, *Mouvements monétaires dans l'état de Milan, 1580–1700*, Paris 1952 (Ecole pratique des Hautes-Etudes, VIe section, Monnaie-Prix-Conjoncture 1). – *Ders.*, *The Decline of Italy, The Case of a Fully Matured Economy*, in: *Economic History Review* 5 (1952/1953) S. 178–187. – *Luigi Bulferetti*, L'oro, la terra e la società, Un'interpretazione del nostro Seicento, in: *Archivio storico lombardo* VIII/5 (1953) S. 44. – *Aldo de Maddalena*, I bilanci dal 1600 al 1647 di una azienda fondiaria lombarda testimonianza di una crisi economica, in: *Rivista internazionale di Scienze Economiche e Commerciali* 2 (1955). – *Ruggiero Romano*, Tra XVI e XVII secolo, Una crisi economica: 1619–1622, in: *Rivista storica italiana* 74 (1962) S. 480–531. – *Maurice Carmona*, Sull'economia toscana del Cinquecento e del Seicento, in: *Archivio storico italiano* 120 (1962) S. 32–46. – *Ruggiero Romano*, L'Italia nella crisi del secolo XVII, in: *Studi storici* 9 (1968) S. 723–741. – *Roger J. Mols*, Die Bevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Carlo M. Cipolla-Knut Borchardt*, *Bevölkerungsgeschichte Europas*, München 1971, S. 113. – *Kamen* (Anm. 178), S. 79–83.

¹⁸⁰ *Funiculus triplex. De periculoso Ecclesiasticorum statu sive ars servandi animas Cardinalium, Episcoporum et Clericorum praecipue vero nepotismo laborantium*. Auctore S. Bernardo cum explanationibus Gasparis Scioppii. Ungedruckt, Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana S 207 fol. 221 ff., hier nach: *Mario d'Addio*, *Il pensiero politico di Gaspare Scioppio e il machiavellismo del Seicento*, Milano 1962, S. 162–170.

würden bereits die Bezüge der drei Ex-Kardinalnepoten Montalto, Borghese und Ludovisi zur Ausstattung eines Kollegiums von 33 Kardinälen genügen. Zweitens soll nach dem Vorbild deutscher Fürstbistümer eine bestimmte, nicht allzu reichlich bemessene Summe festgesetzt werden, über die der Papst jährlich frei verfügen darf, für den Rest soll er dem Kardinalkollegium, gleichsam seinem „Domkapitel“, Rechenschaft schuldig sein. Obwohl der zweite Vorschlag im Widerspruch zu der Lehre von der päpstlichen Vollgewalt stand, kam Urban später selbst auf ihn zurück.

Nicht zuletzt seine kostspielige Nepotenpolitik, gipfelnd in dem unglücklichen Castro-Krieg von 1642–1644, der allein 12 Millionen scudi gekostet haben soll,¹⁸¹ führte angesichts der angespannten Wirtschaftslage zur Katastrophe der Papstfinanz. Neben dem üblichen Kunstgriff einer einseitigen Zinsreduktion bei den Staatsanleihen mußte der Papst auf das von seinen Vorgängern mit gutem Grund in der Regel sorgfältig vermiedene Mittel der Steuererhöhung zurückgreifen,¹⁸² was auf eine Preissteigerung bei den Lebensmitteln hinauslief.¹⁸³ Der Haß des Volkes und die Kritik aus den Reihen der Führungsschicht¹⁸⁴ führten zwar nicht zu einer Revolution, aber doch zu einem endgültigen Umschwung der öffentlichen Meinung. Die Kritik am Nepotismus der Päpste wurde allgemein üblich. Nicht umsonst fand ein im Rahmen der allgemeinen Sprachentwicklung neugebildeter Begriff rasche Verbreitung, eben das Wort „Nepotismus“, das ich in dem oben erwähnten

¹⁸¹ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 13, S. 876. – Allein aus dem Engelsburgschatz wurden über 700.000 scudi entnommen, vgl. *F. S. Tuccimei*, *Il tesoro dei pontifici in Castel S. Angelo*, Rom 1937, S. 26.

¹⁸² *Pastor* (Anm. 88), Bd. 13, S. 862–63, und *Grisar* (Anm. 2), S. 207–210.

¹⁸³ Nach den Angaben bei *Delumeau* (Anm. 160), S. 696, 699 ist für die Grundnahrungsmittel Getreide und Öl 1640–1643 ein Preisanstieg von 116,50 auf 172,40 bzw. von 107 auf 154,70 % der Durchschnittswerte der Jahre 1570–1579 zu verzeichnen, was natürlich nicht ausschließlich auf Urbans Maßnahmen zurückgeführt zu werden braucht – selbst wenn die Zeitgenossen dies getan haben sollten. – Der Forschungsstand gestattet uns im übrigen nicht, unseren Gegenstand, wie es wünschenswert wäre, auf einem breiten wirtschafts- bzw. lohn- und preisgeschichtlichen Hintergrund abzuhandeln. Einige Angaben zu den Löhnen bei *Massimo Petrocchi*, *Roma nel Seicento*, Bologna 1970 (*Storia di Roma* 14), S. 176–179.

¹⁸⁴ Urban verdiente sich schon 1626 den dauerhaften Spitznamen „Papa gabella“, vgl. *Fernando und Renato Silenzi*, *Pasquino, Quattro secoli di satira romana*, Florenz 1968, S. 97–103. – Die anti-barberinischen Pamphlete bilden im Augenblick noch unsere wichtigste Quelle; hier spielt die Bereicherung auf Kosten der Papstfinanz ebenso wie die dadurch verursachte fiskalische Bedrängnis der Untertanen in der Regel eine beträchtliche Rolle, vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 13, S. 880. – BV Barb. lat. 5257 fol. 30–236, 5089. – Chigi F. VI. 128, bes. fol. 9v, I. III. 86, O. III. 40 fol. 92–129, R. V. k fol. 1–12, 29–46v, hier fol. 3v hübsches Wortspiel: nach Schilderung, wie England, Deutschland, Niederlande in der Hand der Häretiker sind, wird der Papst angesprochen „e voi . . . non impugnate lo scudo a sua difesa, ma si bene li scudi per la grandezza della casa vostra“. – In einem *Discorso* von 1644 in Barb. lat. 5257 fol. 236–320 wird der von mir behauptete Zusammenhang sogar ausdrücklich hergestellt: wegen Verletzung der Privilegien der Untertanen haben sich die Niederlande gegen Philipp II. erhoben, muß der englische König derzeit mit seinem Parlament Krieg führen!

lateinischen Traktat von Schopp 1623 zum ersten Mal belegen kann.¹⁸⁵ Der pejorative Unterton des Begriffs wird dadurch verstärkt, daß ihm neben seinem von Anfang an vorhandenen abstrakten Inhalt zunächst noch ein konkreter bleibt: vor allem im Italienischen als „Nipotismo“ bezeichnet er die Gesamtheit der Nepoten, also eine Mehrzahl von Personen und nicht, oder nicht nur, die daraus gewonnene Abstraktion des Nepotismus als System.¹⁸⁶

Nachdem er Schopps Vorschläge lange genug mißachtet hatte, wurde Urban VIII. angesichts der Krise von Gewissensbissen heimgesucht und setzte eine Theologenkommission ein, die ihm die Frage beantworten sollte, „quid Summus Pontifex ex omnibus fructibus, proventibus et emolumentis, quae percipit, libere se acquirat.“¹⁸⁷ Durch geschicktes Umfunktionieren der Bestimmungen des Trienter Konzils über die *Distributiones quotidianae* der Kanoniker¹⁸⁸ gelangte die Kommission zu einer Grundsatzentscheidung, die die strenge, nach altchristlicher Tradition eigentlich angebrachte Unterscheidung von Privatvermögen (*Patrimonium*) und Kirchengut zu umgehen gestattete. Nachdem mit viel Scharfsinn für sämtliche Gattungen von Einnahmen diskutiert worden war, ob und in welchem Umfang der Papst sie für seine privaten Zwecke verwenden dürfe, wurden abschließend von der Kommissionsmehrheit sehr umfangreiche Mittel zur Disposition des Papstes gestellt und ihm hinsichtlich der Quantität empfohlen, sich nach dem Beispiel seiner Vorgänger zu richten¹⁸⁹ – ein trefflicher Rat, mit dem auch Urban keineswegs zufrieden war. Vielmehr verlangte er genaue Zahlenangaben, wieviel er sich denn nun in praxi aneignen dürfe. Hatte nicht Schopp eine solche Regelung vorgeschlagen? Die Kommission kam nunmehr zu dem

¹⁸⁵ Vgl. Anmerkung 180. Übrigens findet sich im selben Jahr im Französischen zum ersten Mal das Wort „Protestantisme“, vgl. *Oscar Bloch-Walter von Wartburg*, *Dictionnaire étymologique de la langue française*, 4. Aufl., Paris 1964, S. 516 f. – Das Suffix „-ismus“ ist dem klassischen Latein unbekannt, es dürfte mittels der griechischen Lehnwörter auf „-ismos“ in der spätantiken Kirchen- und Medizinsprache heimisch geworden sein. In den romanischen Sprachen treten die entsprechenden Suffixe seit dem späten Mittelalter auf, aber noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren damit gebildete Wörter nicht sehr verbreitet. Der Sprache fehlten viele heute gängige abstrakte Begriffe. Es sei nur daran erinnert, daß ein historisch so wesentlicher Begriff wie „Humanismus“ erst 1808 geprägt wurde und der frühen Neuzeit selbst fremd war, vgl. *Josef Engel*, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 3, Stuttgart 1971, S. 59. Für die einschlägige Wegweisung danke ich Herrn O. Gsell/Würzburg.

¹⁸⁶ So die in die Zeit Urbans VIII. zu datierende „*Cifra della Corte di Roma per regolamento del Nepotismo*“ (AV Misc. Arm. XV 189. – BV Vat. lat 8259, 12531. – *Biblioteca Angelica* 2193 Nr. 12), aber auch noch *Gregorio Leti* (Anm. 20). – *Patrick Collinson*, *The Elizabethan Puritan Movement*, London 1967, S. 13, macht uns darauf aufmerksam, daß Ende des 16. Jahrhunderts „Puritanism‘ should only be used and defined with respect to actual individuals who were Puritans.“ – Mit der Verwendung des Begriffs „Nepotismus“ vor der Zeit Urbans VIII. macht man sich also eines Anachronismus schuldig, der aber kaum zu vermeiden ist!

¹⁸⁷ *Grisar* (Anm. 2), S. 267.

¹⁸⁸ *Sessio XXII de ref.* 3.

¹⁸⁹ *Grisar* (Anm. 2), S. 277–293.

Schluß, dem Papst stünden rund 100.000 scudi zu, d. h. ein Viertel der jährlichen Reineinnahmen, dazu der Ertrag des Ämterhandels,¹⁹⁰ der traditionell als Bestandteil der „Privatschatulle“ gegolten hatte. Vermutlich hat das altkirchliche bischöfliche Viertel bei dieser Teilung Pate gestanden.

Der Untergang des Nepotismus war nun eingeleitet, aber noch längst nicht vollendet. Zu viele Interessen standen einer Radikalkur im Wege. Erst mußte seine Dysfunktionalität in noch höherem Maße manifest werden, durch von der öffentlichen Meinung sorgfältig beobachtete und deswegen im Vergleich zu früheren Fällen überbetonte Exzesse unter fünf weiteren Päpsten¹⁹¹ einerseits, durch weitere Ausbildung von Alternativen auch für die latente Herrschaftsfunktion im Staatssekretariat andererseits. Was bisher Ausnahme gewesen war, wurde nun zur Regel: ein auch formell vom Nepoten unabhängiger Staatssekretär im Kardinalsrang, dem dann in Umkehrung des bisherigen Verhältnisses erstmalig 1676 von Innozenz XI. sämtliche Ämter und Befugnisse des bisherigen Kardinalnepoten übertragen wurden und zwar ohne zusätzliche Einkünfte!¹⁹² Derselbe Papst versuchte auch, dem Nepotismus mittels einer Bulle ein für alle Mal ein Ende zu machen,¹⁹³ wußte er doch als ehemaliger Angehöriger der Finanzverwaltung, daß seit 1592 allein runde 30 Millionen scudi in die Taschen der Nepoten geflossen sein sollen.¹⁹⁴ Da aber nur die Zustimmung der Kardinäle ein gewisses Maß an Sicherheit dafür bot, daß ein solches Gesetz den Tod des Papstes überdauern würde, war Innozenz XI. auf die Mitwirkung des Kollegiums angewiesen. Die Kardinäle aber waren wie schon unter Alexander VII. nicht bereit,¹⁹⁵ das bisherige System grundsätzlich aufzugeben.¹⁹⁶

¹⁹⁰ *Grisar* (Anm. 2), S. 293 f., und *Pastor* (Anm. 88), Bd. 13, S. 1008.

¹⁹¹ Innozenz X. 1644–1655, Alexander VII. 1655–1667, Clemens IX. 1667–1669, Clemens X. 1669–1676, Alexander VIII. 1689–1691, vgl. Anmerkungen 139–142, 144.

¹⁹² *Pastor* (Anm. 88), Bd. 14, S. 777. – Die bisher vom Kardinalnepoten im Auftrag des Papstes veröffentlichten *Bandi* werden nunmehr im Namen des Papstes selbst erlassen, aber von Cybo unterfertigt, vgl. AS Roma, Collezione de bandi 361.

¹⁹³ Anscheinend nicht zuletzt auf Drängen der Jesuiten, vgl. auch *Giovanni Battista Scapinelli*, *Il memoriale del P. Oliva al card. Cybo sul nepotismo* (1676), in: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 2 (1948) S. 262–273. – Ob man angesichts dieses Sachverhaltes die in organisatorischen Dingen tatsächlich recht fortschrittlichen Jesuiten als Agenten einer Modernisierung der Kurie mittels der Ersetzung persönlicher Beziehungen durch institutionalisierte auffassen darf, wage ich nicht zu entscheiden.

¹⁹⁴ Nach den Ergebnissen von *Reinhard*, *Papstfinanz* (Anm. 8) kann dieser Betrag als durchaus glaubwürdig betrachtet werden.

¹⁹⁵ Alexander VII. hat zweimal das Kardinalskollegium wegen seiner Nepoten befragt, im April 1656, ob er sie, die er bisher von Rom ferngehalten hatte, herbeirufen und in Dienst nehmen dürfe, im Sommer 1658, als es sich um die Vermählung seines Neffen Agostino Chigi mit einer Borghese und seine Ausstattung handelte. Beide Male erhielt er von Kardinälen wie Theologen im wesentlichen zustimmende Voten. Das gilt sowohl für die Pietätspflicht gegenüber seiner Familie: „Sempre ho creduto che non solo il sig. Idio habbia esaltato V. S.tà al Pontificato per beneficio della Chiesa universale, ma anco per sollievo della sua casa“, (die Chigi befanden sich in bedrängter Lage), meinte Kardinal Sforza in *Ottob. lat.* 1061 fol. 203v. Das

Hat die letzte, zwar nur kurze, dafür aber umso kräftigere Blüte des traditionellen Nepotismus unter Alexander VIII. (1689–1691) die Kardinäle zu einer Änderung ihrer Haltung veranlaßt? Gelang es doch Innozenz XII. (1691–1700), ihren Widerstand zu überwinden und am 22. Juni 1692 mit der Bulle „Romanum decet Pontificem“, die von allen Kardinälen unter-

gilt aber auch hinsichtlich der vorgeblichen politischen Notwendigkeit eines regierenden Günstlings und der Berechtigung, einen Verwandten in diese Stellung zu berufen, vgl. BV Chigi I. II. 55 und 56. Freilich, die Gründe sind eher protokollarischer und herrschaftstechnischer als administrativer und arbeitsmäßiger Natur. Schließlich wird auch die Würdigkeit der Nepoten Alexanders betont. Nur Maßhalten wird ihm empfohlen. Kardinal de Lugo revidiert sein unter Urban VIII. abgegebenes Votum, indem er die seiner Meinung nach zulässige Höchstsumme von 100.000 scudi im Jahr auf 50.000 herabsetzt, vgl. BV Ottob. lat. 1061 fol. 93–98v. Ebd. fol. 241–247v der Vorschlag eines Theologen, zugleich mit der Berufung der Nepoten eine einschränkende Bulle zu erlassen, ein Vorschlag, dem der Papst gefolgt ist. – Neben den erwähnten Manuskripten vgl. BV Ottob. lat. 2462, 2501 (I). – Vat. lat. 7098 fol. 395–419.

¹⁹⁶ BV Ottob. lat. 792 fol. 1–6 der erste (?) Entwurf der Nepotismusbulle mit dem Incipit „Animus noster“ nebst kritischen Marginalien, fol. 7–14 ein zweiter, korrigierter Entwurf „Aeternus Pontifex“ mit weiteren Randbemerkungen. Ferner sind in diesem Band verschiedene theologische Gutachten und die Voten der Kardinäle in Kurzfassung gesammelt, mit einer guten Zusammenfassung der wichtigsten Argumente gegen die Bulle fol. 73–90. Nur wenige Kardinäle haben sich uneingeschränkt für den Entwurf ausgesprochen, aber noch weniger (Altieri, Raggi, Barberini, Azzolini) haben ihn offen zu verwerfen gewagt. Die meisten argumentieren nach dem Schema „Ja, aber . . .“, bes. ausführlich Ludovisi. Die wichtigsten, immer wiederkehrenden Gegenargumente: (1) Die Berufung auf Trient XXV de ref. 1 in der Präambel könne den Eindruck erwecken, der Papst gebe seine Superiorität über das Konzil freiwillig auf, (2) die Einschränkung der Benefizienverleihung an Nepoten ist eine unzulässige Bindung der päpstlichen Vollgewalt, (3) die Erwähnung der schlechten Finanzlage und (4) die Korrekturmaßnahmen des Nachfolgers gegen eventuellen Nepotismus seines Vorgängers schaden dem Ansehen der Kirche, (5) die Unterdrückung der Militärämter gefährde die Abwehrbereitschaft, schließlich (6), es sei gefährlich, den Nepoten nichts zu geben, sie werden dann zum Schaden der Kirche für Zuwendungen von anderer Seite, von Fürsten, umso empfänglicher. Bes. Azzolini hat so argumentiert. Schließlich habe auch das Infeudationsverbot Pius' V. negative Auswirkungen gehabt, nur dadurch sei die Bereicherung der Nepoten aus päpstlichen Kassen notwendig und üblich geworden (was historisch übrigens nicht zutrifft!). Das Übel ist nicht auf die Haltung des Papstes oder der Nepoten zurückzuführen, sondern auf die Gesellschaftsstruktur, auf einen „difetto comune a gli huomini; vive il mondo molto disingannato a favore de Nipoti.“ (BV Ottob. lat. 2816 (I) fol. 1–21. – Urb. lat. 1690 fol. 88–103v. – Barb. lat. 5662 fol. 105–110). – Von den zahlreichen Verbesserungsvorschlägen ist vor allem die Festsetzung eines Höchstbetrages in die korrigierte Fassung „Aeternus Pontifex“ und in die endgültige Bulle Innozenz' XII. von 1692 eingegangen. – Bezeichnenderweise ist übrigens in der Diskussion im Gegensatz zur Zeit Alexanders VII. viel von der Herrschaftsfunktion des Generals, aber kaum vom Sprossintendente die Rede! – Vgl. auch AV Bolognetti 171. – Carpegna 37. – BV Ottob. lat. 1061 fol. 248–276. – Urb. lat. 1690 fol. 80–86. – Vat. lat. 10850, 10852, 10853, 10865, 10961, 11733, 12153, 13422, 14137. – Biblioteca Angelica 1549. – Biblioteca Casanatense 2677. – Biblioteca Corsiniana 6. B. 24. – Biblioteca Vallicelliana G 53, I 49, O 116. – Discursus theologicus et politicus circa Bullam meditatam ab Innocentio XI. adversus Nepotismum. Directus ad Summum Pontificem et ad Eminentissimos Cardinales. Coloniae 1680 (identisch mit BV Ottob. lat. 792 fol. 18–43v). – *Scapinelli* (Anm. 193).

schrieben und beschworen wurde und in jedem Konklave erneut beschworen werden mußte, den offiziellen Nepotismus zu beenden. Gemäß tridentinischer Vorschrift durfte auch der Papst hinfort seinen Verwandten nur dieselben Almosen wie anderen Armen geben. Die traditionellerweise von Nepoten bekleideten Ämter, längst fast ausschließlich ein Mittel der Bereicherung, wurden abgeschafft.¹⁹⁷ Benefizien durften Nepoten nur noch in einem ihrem hierarchischen Grad entsprechendem Umfang erhalten; in keinem Fall konnte ein Neffe, auch wenn er verdienstermaßen zum Kardinal erhoben worden war, mehr als 12.000 scudi Einkünfte beziehen, denselben Betrag, den Schopp 70 Jahre früher für ein Kardinalsgehalt vorgeschlagen hatte.

Zur Rechtfertigung der Bulle verfaßte der Abt von St. Gallen und spätere Kardinal Celestino Sfondrato, ein erfahrener Kontroverstheologe und selbst Großneffe eines Papstes, die anonym veröffentlichte Broschüre „Nepotismus theologicæ expensus. Quando nepotismus sub Innocentio XII. abolitus fuit“.¹⁹⁸ Mit ungewöhnlicher Offenheit für eine offiziöse römische Veröffentlichung schildert er in einem historischen Teil den päpstlichen Nepotismus, um sich anschließend in einem systematischen Teil mit den Argumenten seiner Verteidiger auseinanderzusetzen. Seine aus dem Kirchenrecht und den Vätern entwickelte Hauptthese besagt, daß der Überschuß aus Benefizien „non posse in causas prophanas, ditandosque Consanguineos, sed in solos Pauperum usus, causasque pias impendi; et qui aliter agunt, gravissimi sacrilegii, omniumque malorum reos esse, quæ ex opibus male profusis eveniunt.“¹⁹⁹

Das nach Lage der Dinge gewichtigste Gegenargument, der Papst stehe über dem Gesetz und sei davon nicht betroffen, widerlegt er damit, daß er die Vorschrift über die Verwendung von Kirchengut im Kern für göttlichen Rechts und damit auch für den Papst verbindlich erklärt.²⁰⁰ Für unsere Analyse des Nepotismus ist es wichtig zu wissen, daß Sfondratos theologische Argumente kaum Neues enthalten; Martin de Azpilcueta hatte im späten 16. Jahrhundert eine eher noch schärfere Klinge geführt.²⁰¹ Doch konnten

¹⁹⁷ Die Bulle zählt auf: Legation Avignon, Soprintendente, General, Admiral, Gardekommandant, Kastellan der Engelsburg, Governatore von Benevent, Civitavecchia, Perugia, Ancona, Ascoli, vgl. *Magnum Bullarium* (Anm. 170), Bd. 7, S. 181–184.

¹⁹⁸ Ohne Ort und Jahr (1692). – Zu Sfondrato, dessen Nachlaß sich im Stiftsarchiv St. Gallen befindet, vgl. *J. Hälgl*, *Celestino Sfondrato, Fürstabt von St. Gallen und Kardinal*, Rom 1942. – Ein Porträt befindet sich auf Schloß Waldburg/Oberschwaben.

¹⁹⁹ *Nepotismus* S. 77.

²⁰⁰ Sfondratos Schrift ist heute ziemlich selten geworden. Laut Acton soll dies auf Anstrengungen der Jesuiten zu ihrer Unterdrückung zurückzuführen sein, vgl. *Ignaz von Döllinger*, Briefwechsel mit Lord Acton, hg. v. *Viktor Konzemius*, Bd. 1, München 1963, S. 483.

²⁰¹ *Martin de Azpilcueta*, *Tractatus de rebus beneficiorum ecclesiasticorum*, Rom 1568. – *Ders.*, *Apologia libri de rebus ecclesiasticis*, Rom 1571, wo markante Sätze zu finden sind wie „Papatus est beneficium ecclesiasticum“ (S. 67), „Papa non est verus rerum ecclesiæ dominus“ (S. 77). – *Ders.*, *Propugnaculum apologiæ libri de rebus ecclesiasticis*, Rom 1574.

solche Gesichtspunkte trotz Dysfunktionalität des Nepotismus ganz offensichtlich erst in einer sozio-ökonomischen Krisensituation relevant werden, ganz ähnlich wie die Entwürfe Schopps. Zu groß ist die „Trägheit“ einmal etablierter sozialer Strukturen!

Die Nepotismus-Bulle wurde akzeptiert, erneuert,²⁰² rezipiert²⁰³ und befolgt. Dennoch ist die Behauptung, „der Nepotismus habe seither nurmehr in der Geschichte fortgelebt“²⁰⁴ übertrieben. Sie trifft nur für den Nepotismus als Institution, als Verfassungseinrichtung der Kirche zu, nicht aber für Nepotismus als allgemeine Förderung von Verwandten nach dem Grundsatz der Pietas. Schließlich läßt die Bulle selbst dafür einen gewissen Spielraum, duldet sie doch statt des Kardinalnepoten einen Nepotenkardinal mit recht ansehnlichen Bezügen. Außerdem standen den Nepoten genug inoffizielle Einflußmöglichkeiten offen. Man sollte nicht übersehen, daß auch ohne jedes Eingreifen des päpstlichen Onkels schon die bloße Tatsache einer solchen Verwandtschaft die gesellschaftlichen Chancen einer Familie beträchtlich erhöhte.²⁰⁵ War es auch mit der Herrschaftsfunktion des Nepotismus zu Ende, seine Versorgungsfunktion bestand weiter, auch nachdem die erhöhte soziale Mobilität im 17. Jahrhundert einer Erstarrung der italienischen Gesellschaft gewichen war. Nach wie vor konnten Nepoten in Rom ihr Glück machen; unter Pius VI. (1775–1799) lebte das alte System größtenteils noch einmal auf,²⁰⁶ bis hin zur Rolle des Kardinalnepoten im Konklave von Venedig.²⁰⁷

Die inzwischen gesetzlich manifestierte Dysfunktionalität des Nepotismus für das Papsttum ließ ihn hinfort zum ideologischen Problem werden, für Selbstverständnis und offizielles Image der Päpste nicht weniger als für die Arbeit der Kirchenhistoriker. Wenn der Papstnepotismus dennoch bis zur Gegenwart wiederkehrt, so mag das als Andeutung eines inoffiziellen „spoils system“ der päpstlichen Wahlmonarchie verstanden werden²⁰⁸ oder als Über-

²⁰² Vgl. AV Bolognetti 89/5. – BV Chigi M.V.V. Nr. 19 und 32. – Urb. lat 1665 fol. 55. – 1695 fol. 49.

²⁰³ Vgl. etwa *Abrégé de la discipline de l'église*, Paris 1702, Bd. 1, S. 224–269, 348, Bd. 2, S. 30–94, 102–113, 213–225, 403–416.

²⁰⁴ *Pastor* (Anm. 88), Bd. 14, S. 1129. – *Felten* (Anm. 2), S. 147.

²⁰⁵ Vgl. Anmerkung 143 und *Giovanni Mira*, *Vicende economiche di una famiglia italiana dal XIV al XVII secolo*, Milano 1940 (Publicazioni dell'Università cattolica del S. Cuore).

²⁰⁶ Vgl. *Pastor* (Anm. 88), Bd. 16/3, S. 27–30, und *Manfred F. Fischer*, *Studien zur Planungs- und Baugeschichte des Palazzo Braschi in Rom*, in: *Römisches Jahrbuch für Kunstgeschichte* 12 (1969) S. 95–136.

²⁰⁷ *Lajos Pásztor*, *Problèmes d'histoire du gouvernement de l'Eglise au XIXe siècle*, A propos du tome VII de la *Hierarchia catholica medii et recentioris aevi*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 65 (1970) S. 474–488.

²⁰⁸ Ein schon früh in Gestalt der beim Tod des Papstes wechselnden „Nationalparteien“ in Rom beobachtetes Phänomen, der Aragonesen Kalixtus' III., der Siensenen Pius II., der Bolognesen Gregors XIII. usf. Der Kurienadvokat Teodoro Ameyden schreibt dazu 1642: „la nascita del Pontificato elettivo et ecclesiastico ricerca mutazione più spesso, acciò molti possono godere de gli onori e dignità ecclesiastiche, ricchezze e cariche della corte“, nach *Francis Haskell*, *Patrons and Painters, A Study in the Relations between Italian Art and Society in the Age of Baroque*, London 1963, S. 3.

leben der vom Gebot der Pietas regulierten vormodernen Gesellschaftsstruktur verwandtschaftlicher und klientelärer Ketten in Italien.²⁰⁹ Es mutet freilich wie eine rudimentäre Neubildung längst vergangener Formen an, wenn gerade unter nicht nur gesellschaftlich besonders konservativen, sondern auch ausgesprochen autokratischen Päpsten wie Leo XIII. und Pius XII. Nepoten eine Vertrauensstellung gewinnen, die nichts anderes als den Ansatz einer partiellen latenten Herrschaftsfunktion darstellt. Die Schwäche des ordentlichen Regierungsapparats begünstigt solche und andere informelle Herrschaftsformen, auch wenn diese Schwäche nicht wie in der frühen Neuzeit auf mangelnde Entwicklung, sondern auf planmäßiges Kaltstellen der „Bürokratie“ zurückzuführen ist.²¹⁰

²⁰⁹ Zum Protektionswesen an der römischen Kurie unter Leo XIII., dessen „frühneuzeitlicher“ Charakter aber durchaus den Regelfall darstellt, vgl. *Christoph Weber*, Quellen und Studien zur Kurie und zur vatikanischen Politik unter Leo. XIII., Mit Berücksichtigung der Beziehungen des Hl. Stuhles zu den Dreibundmächten, Tübingen 1973 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 45), S. 243–248.

²¹⁰ Zur Entmachtung des ordentlichen Regierungsapparats unter Leo XIII. vgl. *Weber* (Anm. 209), S. 68–208. – Zu Pius XII. die Notizen eines scharfsichtigen Beobachters *Tadeusz Breza*, Das eherne Tor, Römische Aufzeichnungen, Neuwied-Berlin o. J., S. 76–84, 544–547.